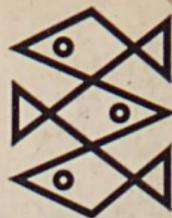


Fischer Bücherei
Bücher des Wissens



**Sexualität
und Verbrechen**

Herausgegeben von
Fritz Bauer,
Hans Bürger-Prinz,
Hans Giese,
Herbert Jäger

**SEXUALI-
TÄT UND**

**VERBRE-
CHEN**

Das gute Buch für jedermann

Fischer Bücherei

Doppelband

Dieses Buch gibt Auskunft über

Reformbestrebungen im Sexualstrafrecht

Entwürfe der großen Strafrechtskommission und des
Bundesjustizministeriums

Rechtsphilosophische Aspekte zum Sexualstrafrecht

Stellungnahmen von Theologen

Sozialpsychologie von Sexualität und Verbrechen

Sexualstrafrecht in anderen Ländern

Strafwürdigkeit von Homosexualität, Prostitution,
Kuppelei, Abtreibung, Ehebruch, Alterskriminalität,
Geburtenregelung

Tabus im Sexualstrafrecht.

Originalbeiträge namhafter deutscher und ausländischer
Juristen, Mediziner, Theologen und Philosophen. Mit
ausführlichem Literaturverzeichnis.

INHALT

Vorwort der Herausgeber	7
Fritz Bauer Sexualstrafrecht heute	11
Ulrich Klug Rechtsphilosophische und rechtspolitische Probleme des Sexualstrafrechts	27
Helmut Thielicke Erwägungen der evangelisch-theologischen Ethik zum Problem der Homosexualität und ihrer strafrechtlichen Relevanz	48
Werner Schöllgen Sexualität und Verbrechen in der Sicht der katholischen Moraltheologie	70
Wolfgang Hochheimer Das Sexualstrafrecht in psychologisch- anthropologischer Sicht	84
Peter R. Hofstätter Strafe und Vorwerfbarkeit in sozial- psychologischer Sicht	118
Ferdinand Herrmann Das Sexualstrafrecht in ethnologischer Sicht	129
Else Koffka Der Ehebruch in der Strafrechtsreform . .	144
Heinrich Ackermann Zur Frage der Strafwürdigkeit des homosexuellen Verhaltens des Mannes . .	149
Armand Mergen Die Prostitution	161
Hans Harmsen Mittel zur Geburtenregelung in der Gesetz- gebung des Staates, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Entwurfes eines Strafgesetzbuches	175
Gerhard Simson Die legale Schwangerschaftsunterbrechung in Schweden und ihre Praxis	199
Hans Bürger-Prinz/ Herbert Lewrenz Alterskriminalität	218
Wilfried Rasch Fachärztliche Behandlungsmethoden. . .	229
Georg K. Stürup Die Behandlung der Sexualkriminalität in Skandinavien	237
Helmut Ehrhardt Die Tendenz zur Exkulpierung	245
Hans Bürger-Prinz/ Hans Giese Psychiatrie und Sexualstrafrecht.	262
Herbert Jäger Strafrechtspolitik und Wissenschaft . . .	273

Inhalt

Theodor W. Adorno	Sexualtabus und Recht heute..	299
Adolf Friedemann	Bemerkungen eines Psychotherapeuten zum Strafgesetzentwurf	318
Ernst Buchholz	Wann ist Kunst unzüchtig?	326
René König	Sittlichkeitsdelikte und Probleme der Gestaltung des Sexuallebens in der Gegenwartsgesellschaft	337
Anhang		363
Bibliographie		425
Mitarbeiter dieses Bandes		430

Mittel zur Geburtenregelung in der Gesetzgebung des Staates, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Entwurfes eines Strafgesetzbuches

In der »Moralstatistik« wird dem Anteil der unehelichen Kinder als Ausdruck der »Unmoral« besondere Beachtung geschenkt. Wenn auch der Anteil der unehelichen Geburten nach der als Ausdruck der Entwurzelung erfolgten Zunahme unmittelbar in der Nachkriegszeit einen beachtlichen Rückgang erfahren hat, so lag der Anteil der unehelich Lebendgeborenen 1959 doch noch bei 64,8 auf 1000 Lebendgeburten mit über 60 000 absoluter Zahl. Der Anteil ist damit doppelt so hoch wie 1938 (30,8 a. T.). Gegenüber 1950 ist der Rückgang von 95,4 a. T. — 75 500 absolut — beachtlich.

Die Quote der unehelich Geborenen ist gebietsweise sehr unterschiedlich und abhängig auch von bestimmten soziologischen und wirtschaftlichen Bedingungen. So erklärt beispielsweise die späte Hofübergabe die Tatsache, daß in einer Reihe der österreichischen Alpenländer sich die absolut höchsten Unehelichen-Ziffern überhaupt finden. Unter dem Thema »Kinder im Schatten der Gesellschaft« brachte die Stuttgarter Zeitschrift »Christ und Welt« das Beispiel einer Sennerin von einer bayrischen Alm, die 9 uneheliche Kinder hatte. Das Jugendamt wollte ein Verfahren der Sorgerechtsentziehung einleiten, worauf sich ein Proteststurm in der als fromm und gottesgläubig geltenden Gemeinde erhob: »Was soll das arme Weib tun, das vom Leben verurteilt wurde, auf der Alm zu bleiben?«

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes die Zahl der vorehelich gezeugten Erstgeborenen heute bei etwa 70% liegt!

Trotz einer beachtlich hohen Heiratshäufigkeit kennzeichnet die niedrige Lebendgeborenenziffer das Schicksal unserer Zeit: den Einbruch der Ratio in den Bereich des Geschlechtlichen und die bewußte Kleinhaltung der Familie in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten.

Gegenüber den Möglichkeiten und Mitteln der Geburtenregelung besteht rechtlich eine merkwürdig unsichere Einstellung. Diese ist bedingt a) durch das Mißtrauen gegen die Ratio überhaupt, b) durch klerikale dogmatische Belastung, c) durch das

Tabu, das aller Geschlechtlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft unverändert anhaftet und das in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg besonders geißelt wurde von Künstlern wie Dix und Gross.

In dem Entwurf eines Strafgesetzbuches sind, wenn wir von dem abzulehnenden Mittel der Abtreibung als Möglichkeit der Geburtenregelung absehen, die als Straftat gegen das werdende Leben im zweiten Titel des besonderen Teiles behandelt ist, die »Mittel zur Geburtenregelung« in den Abschnitt »Unzucht« eingeordnet. Dies allein kennzeichnet schon die ganz außerordentliche Ressentiment-Belastung gegenüber diesem Problem.

In der Begründung zu dem Abschnitt »Straftaten gegen die Sittlichkeit« wird sehr richtig ausgeführt: »Die Gesetzgebung müsse sich die größte Zurückhaltung auferlegen, weil nach allen Erfahrungen der Vergangenheit das Strafrecht gerade auf diesem Gebiet, von den größten Ausschreitungen abgesehen, weit mehr Schaden als Nutzen stiften könne« (S. 359).

Die Eingruppierung der Mittel zur Geburtenregelung in den Abschnitt »Unzucht« scheint uns nicht nur bedenklich, sondern auch falsch zu sein — nicht zuletzt im Hinblick auf alle pädagogischen Bemühungen einer geschlechtlichen Erziehung unserer Jugend in der Ausrichtung auf eine gesunde Ehe und Familie und auf das auch von beiden christlichen Kirchen anerkannte Ziel einer »bewußten Elternschaft«.

In der Begründung zu § 220 des Entwurfs (Unzüchtige Schriften und Sachen) wird u. a. behauptet, daß »ursprünglich« unter diesem Gesichtspunkt in § 184 StGB nahezu sämtliche Gegenstände erfaßt wurden, die beim geschlechtlichen Verkehr verwendbar sind und erfahrungsgemäß dabei verwendet werden. »Das traf auch für Gegenstände zu, die zur Verhütung der Empfängnis, zum Schutz gegen Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit oder sonst zu gesundheitlichen Zwecken angewandt werden.« Diese Behauptung ist keineswegs unbestritten, vielmehr dachte der Schöpfer des Strafgesetzbuches zunächst nur an Gegenstände, die der sexuellen Perversität dienen.

Unter Geburtenregelung ist die sinngemäße Einflußnahme auf die Empfängnis zu verstehen. Diese ist etwas grundsätzlich anderes als Maßnahmen zur Vorbeugung vor Geschlechtskrankheiten. Man mag die letzteren in die Gruppe der »Unzucht« einreihen, für die Mittel zur Geburtenregelung sollte eine Sonderberücksichtigung gefordert werden.

Die rechtliche Praxis hinsichtlich Anpreisung und Vertrieb empfängnisverhütender Mittel ist überaus verworren. Nach § 184 Abs. 3 StGB wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geld-

strafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft, wer »Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände ankündigt oder anpreist«. Ursprünglich gemeint waren ganz eindeutig Gegenstände für sexuelle Perversionen. Diese Bestimmung ist dann zu Unrecht ausgedehnt worden auf empfängnisverhütende Mittel.

In der Begründung zu einer Reichsgerichtsentscheidung aus der Zeit der Jahrhundertwende, die die spätere Rechtsprechung beeinflusste, wird nicht etwa gesagt, daß die Empfängnisverhütung etwas an sich Unzüchtiges ist — erfahrungsgemäß (!) aber würden Empfängnisverhütungsmittel vorwiegend im außerehelichen Verkehr verwendet; dieser aber sei unzüchtig.

Bei den Verhandlungen des Deutschen Strafrechtsausschusses über die Entwürfe von 1927 und 1930 wurden bereits deutlich unterschieden a) Sachen zu unzüchtigem Gebrauch, b) Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 am 1. Oktober 1927 war der Verkauf von Schutzmitteln »schlechthin« strafbar. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde die im Strafgesetzbuch neu geschaffene Bestimmung des § 184 Abs. 1 Nr. 3a wirksam, nach der die Ankündigung, Anpreisung oder Ausstellung von Schutzmitteln nur dann strafbar ist, wenn dies »in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise« erfolgt. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von gesundheitspolitischen Erwägungen leiten. Der Schutz der Volksgesundheit — insbesondere vor der Gefahr einer venerischen Infektion — erhielt den Vorrang vor der Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter, wie etwa die Verletzung des Empfindens weltanschaulich gebundener Kreise.

Das In-Verkehr-Bringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, wurde 1927 in dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im § 13 geregelt. § 13 Abs. 1 bestimmte: »Die Reichsregierung kann das Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen sollen, von dem Ergebnis einer amtlichen Prüfung abhängig machen und das Inverkehrbringen hierfür nicht geeigneter Gegenstände verbieten. Sie kann auch Vorschriften über das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen der hiernach zugelassenen Gegenstände oder Mittel treffen.«

Die Reichsregierung hat von dieser gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Das gleiche gilt für die Bundesregie-

rung, da offenbar Mißstände durch die Einfügung des § 184 Abs. 1 Nr. 3a beseitigt wurden. In einer umfangreichen Rechtsprechung wurde ausnahmslos die Auffassung vertreten, daß das Feilhalten von Schutzmitteln — auch in Außenautomaten — nicht »schlechthin« strafbar sei.

Durch das im Jahre 1953 erlassene neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wurde das Gesetz von 1927 mit Ausnahme der erwähnten Strafgesetznovelle aufgehoben. Damit wurde zugleich die seitherige Rechtsprechung der Strafgerichte bestätigt. Auch der Bundesgesetzgeber gab offenbar dem Gut der Volksgesundheit und der Forderung der Vorbeugung den Vorrang vor anderen Wünschen.

In dem neuen Gesetz heißt es: »Für Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane bestimmt sind, darf nur bei Ärzten, Apotheken und Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, sowie in Fachzeitschriften, die sich an die genannten Berufskreise richten, geworben werden, es sei denn, daß das Bundesgesundheitsamt eine andere Form der Werbung zuläßt.« Durch die Beschränkung auf »Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die zur *Heilung oder Linderung* von Geschlechtskrankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane bestimmt sind«, blieb die Werbung für Mittel, Gegenstände usw. zur *Verhütung* von Geschlechtskrankheiten sowie zur Verhütung oder Unterbrechung der Schwangerschaft von dem neuen Gesetz unberührt! Der § 6 Abs. 1 der noch zu erwähnenden Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens vom 29. 9. 1941 war durch das Gesetz nur für die erstgenannte Gruppe von Mitteln aufgehoben, während Ziffer 2 Abs. 1 Gültigkeit behielt. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf gesagt war, sollten »die am Rande mitbetroffenen Gegenstände zur Schwangerschaftsunterbrechung in einem besonderen Gesetz behandelt werden«.

Zum Verständnis der weiteren Rechtsentwicklung ist es notwendig, sich einige gesetzliche Maßnahmen der jüngsten Vergangenheit zu vergegenwärtigen:

Sofort nach der nationalsozialistischen Machtergreifung erfolgte eine rigorose Verschärfung der Strafbestimmungen bezüglich der Abtreibung. Der 1926 beseitigte Zuchthausparagraf 218 wurde in der ursprünglichen Fassung wieder hergestellt. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1933 wurde ferner als § 219 die Bestrafung der Ankündigung, Anpreisung und Ausstellung von Abtreibungsmitteln eingeführt. Der Erfolg dieser gesetzlichen

Maßnahmen war in Verbindung mit der Hoffnung auf eine wirtschaftliche Besserung ein starker Rückgang der Abtreibungen, der in einer plötzlichen Zunahme der Geburten schon in den ersten Monaten nach der Machtübernahme zum Ausdruck kam. Genau dasselbe Phänomen konnte man 1936 in der UdSSR beobachten.

Eine Ergänzung fanden diese Strafbestimmungen durch positive bevölkerungspolitische Maßnahmen wie Ehestandsdarlehen und Gewährung von Kinderbeihilfen. Bis 1939 war eine beachtliche Zunahme der Geburtenziffern zu beobachten, eine Sicherstellung der Bestandserhaltung war erreicht. Dabei waren allerdings die NS-Hoheitsträger alles andere als vorbildlich, wie Prof. Astel vom Rassenpolitischen Amt in Jena in einer streng vertraulichen Veröffentlichung nachweisen konnte.

Der zweite Weltkrieg bedeutete eine erhebliche biologische Substanzgefährdung. Schon 1940 bestanden Bestrebungen, jegliche Empfängnisverhütung durch ein Reichsgesetz zu verbieten. Da sich innerhalb der Reichsregierung gegenüber einer solchen beabsichtigten Maßnahme aber erhebliche Schwierigkeiten ergaben, wurde typischerweise die Regelung auf dem Parteiweg erzwungen. Himmler konnte durch seine Polizeiverordnung von 1941 als erster dem »Führer« den »Vollzug« melden. Allerdings wurde auf Forderung der Wehrmachtsdienststellen der »Gummi-schutz« des Mannes aus den Verbotsmaßnahmen ausgeklammert.

Das Jahr 1941 bescherte Deutschland *drei Polizeiverordnungen*, die für den Bereich der Empfängnisverhütung bis in die Gegenwart von einschneidender Bedeutung waren:

1. am 21. 1. 1941 die »Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Unterbrechung und Verhütung von Schwangerschaften« (Himmler-Verordnung),
2. am 13. 3. 1941 die »Verordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel« (Conti-Rezeptpflichtverordnung für Zubereitungen, die zur Einführung in die Vagina bestimmt sind),
3. am 29. 9. 1941 die »Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens«. (Der § 6 c dieser Verordnung betrifft Mittel, Gegenstände, Verfahren und Behandlungen, die bestimmt sind c) zur *Verhütung* oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen. Auch diese Polizeiverordnung war von Conti als Reichsärztführer und gleichzeitigem Staatssekretär im Reichsministerium des Inneren unterzeichnet.)

Mit der Dauer des Krieges und den steigenden Verlusten glaubte man durch weitere Strafbestimmungen eine größere Geburten-

ziffer erzwingen zu können. Durch die Durchführungsverordnung vom 18. März 1943 zur »Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 3. 3. 1943« — in der u. a. die Todesstrafe für fortgesetzte Zersetzung der Volkskraft vorgesehen war — wurde der § 219, den das Gesetz vom 26. 5. 1933 eingeführt hatte, erweitert auf »Mittel oder Gegenstände, welche die Schwangerschaft unterbrechen oder verhüten«.

Das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. 9. 1952 hat die 1943 erweiterte Fassung des § 219 StGB beseitigt und die alte Fassung, die sich nur auf Abtreibungsmittel bezog, wiederhergestellt. In der Begründung der Bundesregierung hieß es u. a.: »Es ist zweifelhaft, inwieweit die zur Ausfüllung des Blanketts (d. h. des § 219 von 1943) ergangenen Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung vom 21. 1. 1941 noch Gültigkeit haben. (!) Strafvorschriften, die sich auf Mittel zur Verhütung von Schwangerschaften oder Geschlechtskrankheiten beziehen, müssen allerdings nunmehr in Nebengesetzen Aufnahme finden.« Solche »Nebengesetze« wurden aber bisher nur für Mittel und Gegenstände erlassen, die »zur Heilung oder Linderung der Geschlechtskrankheiten« dienen (Gesetz vom 23. 7. 1953); der bedeutsamere Gesichtspunkt der »Vorbeugung« entfiel dabei!

Alle drei Verordnungen von 1941 waren nach der übereinstimmenden Auffassung führender deutscher Rechts- und Strafrechtslehrer materiell nicht rechtsgültig — insbesondere soweit es sich um die *Einbeziehung der Empfängnisverhütung* handelt. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf gutachtliche Stellungnahmen der Professoren Giese, Jellinek (1950), Apelt, Schönke (1951) und Mezger (1952) verwiesen.

Der Ausschuß V (Arzneiversorgung) hat der Vollversammlung des Bundesgesundheitsrates in einem dem Bundesministerium des Inneren zu erstattenden Votum im Juni 1959 vorgeschlagen, im Gegensatz zu einem Vorschlag des Bundesgesundheitsamtes von 1958, der noch die Verquickung von Mitteln »zur Verhütung und Beseitigung der Schwangerschaften« vorsah — daß die Publikumswerbung nicht zugelassen sein soll für Arzneimittel, wenn sie zur *Beseitigung* der Schwangerschaft angeboten werden.

Die Contische Rezeptpflichtverordnung von 1941 bestimmte, daß Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt sind, nur in Apotheken und nur auf Verschreibung eines Arztes abgegeben werden durften. Dabei handelt es sich um dieselben Stoffe, die nach der Himmelschen Polizeiverordnung überhaupt nicht hergestellt oder ver-

kauf werden sollten! Diese Rezeptpflichtverordnung ist 1952 aufgehoben worden, nachdem zunächst versucht worden war, auf diesem Wege *alle Mittel der Empfängnisverhütung* rezeptpflichtig zu machen! Keiner der Bundestagsabgeordneten hatte es für nötig gehalten, sich bei der sehr geschickt getarnten Bundestagsausschuß-Drucksache die Bestimmungen, die in Fortfall kommen sollten oder zugesetzt wurden, auch nur im Wortlaut zu vergegenwärtigen; so konnte erst im Bundesrat die entsprechende Klarstellung erfolgen. In der Begründung der Bundesregierung zu diesem Gesetz vom 13. 11. 1951 hieß es bereits: »Für die Abgabebeschränkung der Mittel waren seinerzeit Gesichtspunkte maßgebend, die Verhütung von Schwangerschaften zu unterbinden bzw. zu erschweren. Gesundheitspolitische Gründe für die Beschränkung der Abgabe dieser Mittel können nicht geltend gemacht werden.«

Die Bundesratsdrucksache Nr. 175/52 vom 9. Mai 1952 stellt fest: »Das in § 2 Buchstabe A der Polizeiverordnung vom 13. 3. 1941/27. 2. 1942 enthaltene Abgabeverbot für Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt sind, läßt sich weder aus gesundheitlichen noch aus polizeilichen Gründen aufrechterhalten, weil die Unschädlichkeit der bereits im Handel befindlichen entsprechenden Arzneifertigwaren nachgewiesen ist.«

Durch das Gesetz über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 erlassen worden sind, wurden in dem bunten Strauß von Verordnungen betreffend Wettersprengstoffe im Bergbau, Verwendung brennbarer Flüssigkeiten, Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, Quarzmehl u. a. auch — leider — im vollen alten Umfang die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und die dritte der Polizeiverordnungen von 1941 über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, die nicht nur Mittel zur Beseitigung der Schwangerschaft, sondern auch zur Verhütung betrifft, verlängert. Es wiederholten sich die Vorgänge wie bei der Contischen Rezeptpflichtverordnung, nur mit dem Unterschied, daß auch der Bundesrat das Gesetz über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen in Bausch und Bogen annahm!

Bleibt noch zu besprechen das Schicksal und die Auswirkung der *Himmlerschen Polizeiverordnung von 1941*. In dieser Verordnung werden Herstellung, Einfuhr, Ankündigung, Anpreisung, Vorratshaltung, Verkauf, Abgabe oder sonstiges In-Verkehr-Bringen verboten 1. von Mutterrohren (Spülrohre, Duschen),

sofern sie nicht durch die Art ihrer Herstellung (Durchmesser und mindestens 6 Öffnungen) zur Abtreibung ungeeignet sind, 2. Intrauterinpressare — als chronische Abortiva, 3. »Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die zur Einführung in die Scheide bestimmt sind und zur *Verhütung der Schwangerschaft* geeignet sind«. In dieser Polizeiverordnung wurden dreiganz unterschiedliche Gruppen von Gegenständen zusammengefaßt.

§ 2 der Himmler-Verordnung besagte, daß diese Mittel oder Gegenstände weder durch Ärzte noch durch andere Personen bei Frauen eingesetzt, eingelegt, eingeführt oder in einer anderen ihrer Bestimmung entsprechenden Weise angewandt werden dürfen. § 3 verbot zum Zweck der Empfängnisverhütung die Verabfolgung von Bestrahlungen oder Injektionen »sowie sonst geeignet erscheinende Behandlungen«. Auch im § 3 sind zwei sehr unterschiedliche Dinge zusammengefaßt: auf der einen Seite die mit guten Gründen abzulehnende Röntgenbestrahlung, auf der anderen Seite aber auch die hormonale bzw. orale Medikation, die für die Zukunft schlechthin *die* Lösung darstellen dürfte.

In bezug auf diese Polizeiverordnung war die Rechtslage nach 1945 in Westdeutschland in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In vollem Umfang wurde die Himmler-Verordnung, außer in der sowjetischen Besatzungszone, nur in Hamburg aufgehoben. Baden-Württemberg hatte schon 1947 die Bestimmung über die chemischen Mittel zur Schwangerschaftsverhütung aufgehoben. Soweit eine behördliche Genehmigung nach Prüfung des einzelnen Mittels vorlag, hatte die Polizeiverordnung keine Bedeutung in Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und, wie es zunächst schien, auch in Hessen. In allen übrigen Ländern bestand die Himmlersche Polizeiverordnung zumindest formell weiter und stellte eine potentielle Gefährdung sowohl für den Arzt wie auch für den Handel dar; dies galt insbesondere für Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Für diese Länder gewann daher die *Rechtsprechung* eine besondere Bedeutung.

Das Landgericht Nürnberg sah in einer Entscheidung vom 15. 7. 1959 die Himmlersche Polizeiverordnung für ungültig an. Auch das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz nahm in einem Verfahren, das von einer approbierten Apothekerin als »gläubiger« Katholikin gegen den Apothekenbesitzer eingeleitet worden war, am 16. 4. 1952 den gleichen Standpunkt ein. Das Landgericht Tübingen bejahte demgegenüber in einer Entscheidung vom 21. 6. 1949 zunächst die weitere Gültigkeit, soweit

es sich nach der Polizeiverordnung um Mittel zur Unterbrechung der Schwangerschaft handelte.

In der Mitte der fünfziger Jahre stellten sich einzelne Gerichte auf den Standpunkt, daß darüber hinaus auch die der Empfängnisverhütung dienenden Mittel durch die Himmlersche Polizeiverordnung verboten seien. So verurteilte zunächst das Amtsgericht Königstein im Taunus am 13. Oktober 1954 den Vertrieb eines chemischen Präparates in Tablettenform (»Decubin«, das von der Hessischen Gesundheitsbehörde genehmigt war), weil es, in die weibliche Scheide eingeführt, der Empfängnisverhütung diene. Das Oberlandesgericht Frankfurt stellte in seinem Urteil vom 15. Juni 1955 fest: »Die Mittel sind schlechthin verboten, wenn sie der Empfängnisverhütung dienen.« In dem Urteil heißt es weiter: »Die Gesundheitsbehörde kann keine Vertriebsgenehmigung für Mittel erteilen, die unter den § 1, Abs. 3, der Polizeiverordnung fallen. Sind solche Genehmigungen, denen jede rechtliche Grundlage fehlt, gleichwohl erteilt worden, so sind sie nichtig.« Und das war bei diesem wie auch bei anderen Präparaten der Fall gewesen.

Die ausführliche Begründung des Urteils übernimmt in überraschendem Ausmaß Formulierungen und Gedanken der NS-Ideologie. In der Begründung wird zunächst darauf hingewiesen, daß das Verbot sich »gegen eine bestimmte Gruppe von Verhütungsmitteln« richte, »nämlich nur gegen solche, die in die Scheide eingeführt werden«; daraus ergäbe sich, daß jedenfalls insoweit nicht die Unterbindung der Empfängnisverhütung im Vordergrund stünde, »sondern vielmehr der Schutz der Frau vor innerlich anzuwendenden Erzeugnissen, weil« — wie der Senat folgert — »diese geeignet sein könnten, körperliche Schäden hervorzurufen. Insoweit wird durch diese Bestimmung eine polizeiliche Aufgabe geregelt.« (!) Daß diese Behauptung im Gegensatz zu den auch vom Bundesinnenministerium anerkannten Feststellungen der Wissenschaft steht, berührte den urteilenden Senat nicht. Im übrigen versucht die Urteilsbegründung die Himmlersche Polizeiverordnung als beizubehaltende Rechtsvorschrift interessanterweise auch *bevölkerungspolitisch* zu begründen. So wird beispielsweise ausgeführt, daß »nicht jede gesetzgeberische Maßnahme, die dem Bevölkerungszuwachs dient, eine nationalsozialistische Tendenz hat. Jedem gesunden Staat, auch demjenigen, der sich erhalten will, erscheint ein Geburtenzuwachs durchaus erwünscht« (S. 4). Es folgen dann längere bevölkerungspolitische Überlegungen über die Lasten, die der arbeitende Staatsbürger zu tragen hat, um den nicht arbeitsfähigen Teil der Bevölkerung mitzuernähren — über eine Not-

wendigkeit, daß die Geburtenzahl wieder zunimmt, usw. »Demnach könnte selbst bei einem bevölkerungspolitischen Ziel in ihr keine nationalsozialistische Tendenz gesehen werden, die ihrer Weitergeltung entgegenstünde« (S. 5). Des weiteren wird in dem Urteil ausgeführt: »Die Verordnung richtet sich nicht gegen die Anwendung empfängnisverhütender Mittel, sondern verbietet lediglich Herstellung und Vertrieb bestimmter Präparate.«

Herr Himmler war seinerzeit anderer Auffassung. In seiner Begründung zur Polizeiverordnung, die in der Gesetzessammlung von Pfundtner-Neubert (I b 64, S. 1) vorausgeschickt wurde, heißt es abschließend: »Sie (die Polizeiverordnung) schafft nunmehr die rechtliche Grundlage dafür, gegen Herstellung, Vertrieb, Anpreisung und Anwendung der gebräuchlichsten Abtreibungsgegenstände sowie gesundheitsschädlicher oder entbehrlicher Verhütungsmittel vorzugehen. Die Polizeiverordnung verbietet des weiteren gewisse Behandlungsmethoden, die der Empfängnisverhütung dienen sollen, mit einer solchgemäßen Ausübung der Heilkunde jedoch nichts gemein haben.«

Aber man kann das alles heute — es sind erst 18 Jahre seit dem Ende des tausendjährigen Reiches vergangen — gleicherweise als zeitgemäße Auffassung im Namen des Volkes vertreten. Ganz zum Schluß heißt es dann: »Sollte aber der heutige Staat die Verordnung für nicht mehr zeitgemäß ansehen, so müßte er sie aufheben.«

Von der Bonner Bundesregierung war eine solche Maßnahme nicht zu erwarten. Es erscheint aber bezeichnend, daß selbst das sozialistisch regierte Land Hessen, dessen erster Strafsenat beim Oberlandesgericht in Frankfurt zu der Rechtsauffassung kam, daß die Himmler-Polizeiverordnung zumindest für Hessen unverändert gültig sei (15. 6. 1955), am 4. April 1956 eine »Polizeiverordnung über Verfahren, Mittel und Gegenstände zur Verhütung der Schwangerschaft« erließ, in der die ersten beiden Paragraphen der Himmler-Polizeiverordnung wortgetreu und vollständig übernommen wurden mit der Ergänzung: »(2) Der Minister des Inneren kann für Fertigwaren der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Art Ausnahmen zulassen.«

Seit dem 21. 1. 1961 ist die Wirksamkeit der Himmlerschen Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwangerschaftsverhütung erloschen. Ihre verhängnisvollste Auswirkung liegt nicht zuletzt darin, daß eine ganze Generation von Ärzten keinerlei Unterweisung auf diesem Gebiet erfahren konnte und auch jetzt noch kaum erfährt.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit des Vertriebes empfängnisverhütender Mittel hatten sich in den

letzten Jahren besonders auf das Gebiet der Versandgeschäfte und der *Automaten* verlagert. Das Automaten-gesetz von 1943 bestimmte: »Der § 41a der Gewerbeordnung erhält folgenden Absatz 3: »Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus selbsttätigen Verkaufseinrichtungen (Warenautomaten), die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle im räumlichen Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Die Wartung der Warenautomaten an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Näheres bestimmen.«

In der ersten Ausführungsverordnung zum Automaten-gesetz war des weiteren bestimmt: »Es bleibt vorbehalten, die Zahl der in räumlichem Zusammenhang mit der gleichen offenen Verkaufsstelle aufzustellenden Automaten zu beschränken oder den Verkauf bestimmter Waren zu untersagen.« Auch von dieser Ermächtigung hat weder der Reichsgesetzgeber noch der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht. Durch das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 wurde der § 3 des Automaten-gesetzes von 1934 restlos gestrichen. Der Bundesgesetzgeber brachte damit zum Ausdruck, daß eine Beschränkung von Waren aus Automaten nicht vorgenommen werden sollte.

Seit 1953 erfolgten von katholischen Jugendverbänden Aktionen gegen den Schutzmittelverkauf aus Automaten, die nicht ohne Auswirkung auf die Rechtsprechung blieben. Das Amtsgericht Wiesbaden hatte einen Friseurmeister, der seit Januar 1954 in einem Automaten mit vier Fächern außer Toiletteartikeln und Zigaretten auch Präservativpackungen Marke Blausiegel angeboten hatte, wegen unerlaubter Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens verurteilt. Das Oberlandesgericht Frankfurt/M. hob das Urteil am 3. 8. 1955 auf mit der Begründung, daß diese Bestimmung der Heilmittelwerbeverordnung für Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten keine Anwendung finden kann, weil diese Materie in § 184, 3a StGB abschließend geregelt worden sei. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß in der Himmler-Polizeiverordnung vom Januar 1941 — wie bereits ausgeführt — Präservative nicht verboten waren. In der Begründung wird des weiteren ausgeführt: »Die Unterscheidung zwischen Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten und den eigentlichen Mitteln zur Verhütung von Schwangerschaft — ohne die Eignung, Geschlechtskrankheiten zu verhüten — war seit langem bekannt! Ebenso war bekannt, daß ein Mittel zur

Verhütung von Geschlechtskrankheiten unter § 184 Abs. 3a StGB fällt, auch wenn es geeignet ist, die Schwangerschaft zu verhüten.«

Im Interesse der Volksgesundheit und der Bekämpfung der Abtreibungsseuche sollten aber gerade die innerhalb der Ehe benötigten reinen empfängnisverhütenden Mittel eine entsprechende rechtliche Sonderstellung erhalten. Wie weit unsere gegenwärtige Rechtsprechung von einer sinngemäßen Regelung noch entfernt ist, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg.

In einem Urteil vom 29. 4. 1959 wurde die Bestrafung des Angeklagten K., der ein Versandgeschäft betrieb, u. a. wegen der Versendung von Prospekten über »Alka-Schutztabletten für die Frau«, »Patentex-DRP« und »Alka-Kappenpessare« auf Grund der Heilmittelverordnung von 1941 bestätigt. Die Rechtsprobleme dieser Verordnung sind die gleichen wie für die Himmelsche Polizeiverordnung. Offenbar aber spielt der NS-Charakter dieser Polizeiverordnung keine Rolle mehr. Das Oberlandesgericht Hamburg vertritt u. a. die Auffassung, »daß die Laienwerbung auf diesem Gebiet zu einer hemmungslosen Anwendung dieser chemischen Mittel und Gegenstände ohne ärztliche Behandlung führen würde, mit der häufig eine gesundheitliche Gefahr verbunden ist, so daß diese Gefährdung der Gesundheit *polizeiliche Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit* erforderlich erscheinen läßt« (S. 11). Weiter heißt es in dem Urteil: »Es ist nicht typisch nationalsozialistisch und widerspricht nicht dem heutigen Rechtsempfinden, die Werbung für möglicherweise gesundheitsgefährdende Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft einzuschränken.«

Auch diese Ausführungen über eine angebliche »Gesundheitsgefährdung« stehen im Gegensatz zu den vorerwähnten eindeutigen Feststellungen der Gesundheitsabteilung des Bundesministeriums des Inneren wie auch des Bundesrates anläßlich der Aufhebung der Conti-Rezeptpflichtverordnung von 1941. So gilt beispielsweise das Präparat »Patentex« sowohl in Hamburg als auch in den anderen Bundesländern erwiesenermaßen als unschädlich.

Auf dem Gebiet der Heilmittelwerbung scheint sich eine Klärung abzuzeichnen. Prof. Giese von der Universität Frankfurt bestreitet in einem Gutachten vom 20. 7. 1956 die Rechtsgültigkeit der Heilmittelwerbverordnung wegen Fehlens einer hinreichenden rechtsstaatlichen Ermächtigungsgrundlage: da aber durch höchstinstanzliche Judikatur einzelne Bestimmungen für geltendes Recht erklärt wurden, weist Giese hinsichtlich der Son-

derfrage der Zulässigkeit der Laienwerbung für antikonzep­tionelle Mittel und Methoden nach, daß § 6c mangels Vorliegen eines der drei Ausnahmetatbestände in Artikel 129 nicht zu Polizeimaßnahmen führen kann.

Ein alter Stein des Anstoßes für klerikale Kreise ist der seit Jahrzehnten übliche Verkauf von Schutzmitteln gegen Geschlechtskrankheiten, und zwar von mechanischen wie chemischen Schutzmitteln durch *Automaten*. 1956 hielt es die Bundesregierung für zweckmäßig, in der Vorlage zur Änderung der Gewerbeordnung einen Absatz einzuarbeiten, in dem es lakonisch heißt: »Das Feilbieten von empfängnisverhütenden Mitteln durch Warenautomaten ist verboten.« Der Bundesrat hatte bereits im ersten Durchgang die Streichung des § 41a der Gewerbeordnung gefordert und darauf hingewiesen, daß, wenn nach Meinung der Bundesregierung die Abgabe von Gummischutzmitteln durch Automaten eine Jugendgefährdung bedeute, entsprechende Bestimmungen in das Jugendschutzgesetz aufgenommen werden sollten. Die Bundesregierung vermochte in diesem Punkt der Auffassung des Bundesrates nicht zu folgen. In dem erneut dem Bundesrat zugeleiteten Regierungsentwurf erweiterte die Bundesregierung aber die entsprechende Fassung des § 41a Abs. 4 wie folgt: »(4) Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten dienen, dürfen in Warenautomaten nicht feilgeboten werden.« Damit sind zwei Fragenkreise angesprochen. Zunächst das Problem der *Geburtenregelung*, das ganz überwiegend eine *Frage der innerehelichen Beziehungen* berührt. Zum anderen die Verhütung der Geschlechtskrankheiten, die in der Regel durch außerehelichen Verkehr erworben werden. Die im politischen Raum stattfindenden Erörterungen über die Zulässigkeit des Automatenverkaufs von Gummischutzmitteln haben nun zu einer merkwürdigen Verschiebung des Problems einseitig in die Richtung der Frage der Verhütung der Geschlechtskrankheiten und etwaiger Folgen außerehelicher Verbindungen geführt, während das eigentliche *zentrale Problem der Geburtenregelung*, dessen Berechtigung auch in streng kirchlichen Kreisen in immer weiterem Umfang anerkannt wird, geflissentlich in der Erörterung gemieden wird.

Am 17. März 1959 entschied der erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe: »Wer in Warenautomaten in öffentlichen Straßen oder Plätzen Gummischutzmittel (Präservative) feilhält, *verletzt Sitte und Anstand schlechthin* — gleichviel, ob andere anstößige Umstände noch hinzutreten oder fehlen.« Mit dieser Entscheidung wurde ein freisprechendes Urteil eines Land-

gerichtet aufgehoben, das der bisherigen strafrechtlichen wie auch verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung folgte, wonach der Verkauf von Gummischutzmitteln aus Warenautomaten in öffentlichen Straßen nicht schlechthin Sitte oder Anstand verletzt, sondern dagegen nur verstößt, »wenn besondere Umstände hinzutreten«. Mit der Revision der Staatsanwaltschaft und mit dem Generalbundesanwalt vertrat der erste Strafsenat Karlsruhe einen grundsätzlich anderen Standpunkt. Nach seiner Meinung verletzt die Sitte und den Anstand schon derjenige, »der Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten in Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen zum Verkauf feilhält, gleichviel, ob andere anstößige Umstände noch hinzutreten oder fehlen«. In den »Gründen« heißt es u. a.: »Kein Geschäftsmann, der sich ein Gefühl für Verantwortung und Anstand bewahrt hat, kann ansteckungsverhütende Mittel z. B. Kindern oder Jugendlichen, Schwachsinnigen oder gar Geisteskranken« — so heißt es tatsächlich — »überlassen.«

Nun sind Kinder und Jugendliche ebensowenig Interessenten für »Schutzmittel« wie Schwachsinnige und Geisteskranke. Darüber hinaus werden empfängnisverhütende Mittel in allererster Linie von Verheirateten gefragt und angewandt. — Auch die Abtreibung ist nicht etwa in erster Linie ein Problem der Beseitigung unehelicher Empfängnis, sondern stellt ganz ausgesprochenmaßen eine Not der verheirateten Frau dar, die zumeist bereits Mutter von mehreren Kindern ist und keinen anderen Ausweg mehr weiß.

Bundesanwalt Dr. Kohlhaas, Karlsruhe, hat im Deutschen Verwaltungsblatt (1959, Heft 14) die Problematik der Frage und der Entscheidung des ersten Strafsenats sehr eingehend erörtert. Gefühlsmäßige und moralische Erwägungen sollen zwar Richtschnur sein, aber dürfen dennoch nicht von einer klaren Abwägung abhalten, wo das hochwertigere Rechtsgut liegt.

Kohlhaas weist darauf hin, daß man dem Karlsruher Senat — man mag zu dem Ergebnis seiner Rechtsauffassung stehen wie man will — schon deshalb dankbar sein müsse, weil dieses Urteil wohl zwangsläufig dazu führen müsse, daß der Gesetzgeber, der dazu bisher durch Jahre hinaus nicht imstande gewesen sei, entweder ein Automatenverkaufsverbot erlassen oder den Erlaß eines solchen Gesetzes eindeutig ablehnen müsse. Es ist *weder* das eine *noch* das andere geschehen.

Hinsichtlich des *Verkaufes von Schutzmitteln aus Automaten* wurde nach dem erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofes im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Hamburg von der Staatsanwaltschaft und

der Gesundheitsbehörde einhellig der Standpunkt vertreten, daß der Verkauf von Schutzmitteln aus Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder Plätzen, soweit Sitte und Anstand gewahrt bleiben, die Aufmachung unauffällig ist und am Automaten nur die entsprechende Marke des Schutzmittels erkennbar ist, geduldet werden sollte.

Federführend für die Beratung der Gesetzesvorlage war der Wirtschaftsausschuß des Bundestages. Nach Absprache mit dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses, Helbig, sollte das Problem des § 41a auch dem Gesundheitsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt werden, da ein derartiges generelles Verbot sozialhygienisch nicht nur als rückschrittlich, sondern vom gesundheitspolitischen Standpunkt auch als äußerst bedenklich und gefährlich bezeichnet wurde. Helbig wurde im Laufe des Oktober zur Montanbehörde versetzt. Der neue Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Schmücker, veranlaßte in der Sitzung vom 8. 10. 1959 überraschend nicht nur die Annahme des § 41a, sondern beschloß des weiteren, den Gesundheitsausschuß in dieser Angelegenheit nicht mehr zu hören!

Die hauptsächlich von den Gegnern des Automatenverkaufs vorgebrachten Gesichtspunkte sind, a) die Geschlechtskrankheiten spielen seit Einführung des Penicillins keine Rolle mehr, so daß ein Präservativ und der Verkauf aus Automaten *überflüssig* geworden sei, b) der Gebrauch des Präservativs auch im ehelichen Geschlechtsverkehr sei *sündhaft*, gleichviel welchen Zwecken er diene.

Beide Gesichtspunkte scheinen irrig. Obwohl die statistischen Angaben über die Neuerkrankungen an Geschlechtskrankheiten äußerst unzuverlässig sind, ist seit 1953 eindeutig ein Wiederanstieg der Geschlechtskrankheiten festzustellen, und zwar nicht nur bei uns in Deutschland, sondern ebenso in England und in der Schweiz. Es kommt hinzu, daß etwa seit kurzem die Zahl der penicillinresistenten Gonokokkenstämme in beunruhigendem Ausmaß zunimmt. Die Verdoppelung und Verdreifachung der Penicillin-Dosen war nur von vorübergehender Wirkung, so daß jetzt über Erkrankungsformen berichtet wird, die absolut therapieresistent sind. Damit wird zumindest die Gonorrhöe wieder eine höchst gefährliche Seuche, die ensthaftige Abwehrmaßnahmen erfordert!

Zum anderen muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß das Problem der Geburtenregelung und der Vorbeugung der Abtreibung nicht mehr wie zu Goethes Zeiten und bis in die Zeit vor dem ersten Weltkrieg ein Problem der außerehelichen Beziehungen ist. Heute ist die Empfängnisverhütung

in erster Linie eine *innereheliche* Frage und ein Problem der Familien mit mehreren Kindern, von denen ein gut Teil — trotz Wirtschaftswunder — an der Grenze oder gar unter den Fürsorgerichtsätzen zu existieren gezwungen ist. Daran ändert auch die Ausdehnung des Kindergeldes kaum etwas.

Der zweiten Lesung des 4. Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung ging am 1. 12. 1959 im Ältestenrat eine mehrstündige Debatte über die Fragen des Verbots des Verkaufs von Schutzmitteln aus Automaten und ihre Behandlung im Plenum voraus. Bei dieser Gelegenheit wies Bundestagspräsident Gerstenmaier nachdrücklich darauf hin, daß die Individualsphäre verletzt wird, wenn man gezwungen ist, infolge Abschaffung des Verkaufs von Präservativen durch Automaten Aug in Aug dieses Präservativ vom Verkäufer zu erwerben. Man einigte sich auf eine Kompromißformel, wie sie vom Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Gesundheitswesen vorgeschlagen war, nämlich den § 41 a in gewisser Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes wie folgt zu fassen: »Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, dürfen in Warenautomaten an öffentlichen Straßen und Plätzen (Außenautomaten) nicht feilgeboten werden.« Im Plenum begründete Minister Würmeling — entgegen der ursprünglichen Abrede — seine ursprüngliche Vorlage, die vom Plenum abgelehnt wurde; es folgte die Annahme der — schlechten — Kompromißfassung durch Hammelsprung.

Das vorerwähnte Urteil des Bundesgerichtshofes hat zu einer Fülle von Bestrafungen gegenüber Drogisten, Friseuren und anderen Gewerbetreibenden wegen des Verkaufs empfängnisverhütender Mittel aus Automaten geführt. — Am 23. 2. 1960 nahm das Bundesverwaltungsgericht in Berlin in vier Revisionsentscheidungen einen Karlsruhe entgegengesetzten Standpunkt ein. Es führte zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofes, nach der das Feilhalten von Gummischutzmitteln *schlecht-hin* Sitte und Anstand verletze, in der Revisionsentscheidung u. a. aus: »Gegen das Urteil ist, besonders wegen seiner Begründung, von juristischer und medizinischer Seite Widerspruch laut geworden. Der erkennende Senat folgt ihm im Ergebnis nicht. Richtig ist, daß sich die Gebote von Sitte und Anstand nach der von Herkommen und Erziehung geformten und selbständig fortgebildeten Anschauung verständiger, billig und gerecht denkender Menschen in einem Rechts- und Kulturkreis bestimmen. Es gibt aber nicht, wie der Bundesgerichtshof zu meinen scheint, in allen Fragen von Sitte und Anstand eine einheitliche An-

schauung ›aller‹ derartiger Menschen. Beim Bestehen abweichender Anschauungen über eine solche Frage können die Träger der einen Anschauung Andersdenkenden nicht schlechthin die Verständigkeit oder billige und gerechte Denkart absprechen. Daher darf auch der Richter, wenn er eine Einzelfrage aus dem Gebiet von Sitte und Anstand entscheidet, nicht seine persönlichen Anschauungen allein maßgebend sein lassen. Er muß vielmehr erwägen, welche der Anschauungen, die innerhalb des Kreises aller verständigen, billig und gerecht denkenden Menschen vorkommen, derart überwiegt, daß er sie zur Grundlage seines im Namen des Volkes ergehenden Urteils machen darf. Das Vorliegen zahlreicher von dem Urteil des Bundesgerichtshofes abweichender straf- und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sollte es nicht zulassen, davon zu sprechen, daß der Schutzmittelverkauf mit Außenautomaten bei ›allen‹ anständigen und gesitteten Menschen Anstoß erregen ›müsse‹, und so allen Berufs- und Laienrichtern, die zuvor anders entschieden haben, Sitte und Anstand abzusprechen. Der erkennende Senat teilt die Ansicht des Bundesgerichtshofes, ein natürliches Schamgefühl nähme es um der Gesundheit willen hin, daß Schutzmittel öffentlich in Zeitungen angekündigt oder angepriesen und in Schaufenstern ausgestellt werden, soweit dies unauffällig und unaufdringlich geschieht. Es kann dabei auf sich beruhen, ob das allein in Betracht kommende Zeigen in geschlossenen Packungen den Begriff des Ausstellens im § 184, Abs. 1 Nr. 3 a StGB erfüllt und nicht vielmehr ein bloßes Ankündigen ist. Doch ist es nicht allein der Gesundheitsschutz, der diese Erscheinungen hinnehmen läßt; die Gummischutzmittel dienen auch zur Verhütung unerwünschter Empfängnis. Sie genießen auch in dieser doppelten Wirkung das Privileg der Nummer 3 a vor den in Nr. 3 derselben Strafbestimmung behandelten zu unzüchtigem Gebrauch bestimmten Gegenständen, nämlich, daß ihre Ankündigung, Anpreisung oder Ausstellung *nur dann strafbar* ist, wenn sie in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise erfolgt. Die Empfängnisverhütung kann nach weithin in der Bevölkerung vorhandener Auffassung ebenfalls ein legitimes Anliegen sein, sie läßt Abtreibungen vermeiden, die bei unerwünschter Schwangerschaft zahlreich zu erwarten sind und Unheil bewirken. Auch diese Bedeutung der Gummischutzmittel ist mitbestimmend für die Toleranz gegenüber deren Vertrieb.« (!)

In den weiteren Ausführungen wird darauf hingewiesen, daß der Automatenverkauf in aller Regel, und zwar auch und gerade an belebten Straßen und bei gleichzeitigem Angebot mit ande-

ren Waren diskreter, also weniger anstößig als der Ladenverkauf sei, der einen Gedankenaustausch zwischen Verkäufer und Käufer erfordert. Des weiteren ist in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes darauf hingewiesen, daß § 184 Abs. 1, Nr. 3 a StGB nicht das Vorgehen der Ordnungsbehörde rechtfertige und sich auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nicht zur Begründung des Verbotes heranziehen lasse.

Es ist sehr bedauerlich, daß dieses Urteil nicht schon *vor* der Entscheidung des Bundestages in der Automatenfrage erging. Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat im übrigen durch eine Entscheidung vom 27. 1. 1961 erneut und unbelehrbar den Standpunkt vertreten, daß der Verkauf von Schutzmitteln aus Straßenautomaten schlechthin als ein Verstoß gegen Sitte und Anstand anzusehen sei, während sich bisher die Mehrzahl der Amtsgerichte auf den Standpunkt stellte, daß beim Verkauf aus einem total abgedeckten Schacht ein »Feilbieten« nicht vorliegt. Liegt nicht ein echter Rechtsnotstand darin, daß selbst *die höchstrichterlichen Senatsentscheidungen* in einer sehr breite Volksschichten berührenden Frage wie die der *Beurteilung empfängnisverhütender Mittel zu völlig entgegengesetzten Auffassungen kommen?*

Zu welcher *Begriffsverwirrung* im übrigen das höchst problematische Urteil des Bundesgerichtshofes vom 17. 3. 1959 führte, ergibt sich beispielsweise aus den Ausführungen des Landgerichts Heidelberg in einem Urteil vom 9. 2. 1960, in dem es u. a. heißt: »Jeder Hinweis auf geschlechtsbezogene Dinge in der Öffentlichkeit verletzt das Schamgefühl des Publikums (!). Die Allgemeinheit erkennt einen öffentlichen Verkauf von Schutzmitteln als mit Sitte und Anstand vereinbar nicht an, denn solange ein Gespräch über geschlechtsbezogene Sachen, in der Öffentlichkeit geführt, als unanständig gilt, solange muß auch ein öffentlicher Hinweis auf die Möglichkeit zum Bezug geschlechtsbezogener Dinge als unanständig gelten.«

Demgegenüber entschied das Landgericht in Bad Kreuznach am 16. 5. 1960, daß die Berufung des Angeklagten Erfolg haben müsse, da dem Urteil des Bundesgerichtshofes durch das am 10. 2. 1960 verkündete vierte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung die tragende Grundlage entzogen worden sei. Es führte des weiteren aus: »Gerade an Orten mit starken Garnisonen und dem dazu gehörigen starken Gefolge an infizierten und infektiösen Personen, mit Fremdarbeiterlagern und starkem Fremdenverkehr muß der Verkauf geschlechtsbezogener Dinge nüchtern und leidenschaftslos betrachtet werden; bei einer sol-

chen Betrachtung zeigt sich, daß der Verkauf von Empfängnisverhütungsmitteln jedenfalls dann nicht anstößig ist, wenn er unaufdringlich und unauffällig erfolgt.«

Im Entwurf eines Strafgesetzbuches (E 1960) werden die hier diskutierten Fragen in den §§ 220 und 221 behandelt. § 220 handelt von »unzüchtigen Schriften und Sachen« und hat folgenden Wortlaut: »Wer unzüchtige Schriften, Tonträger, Abbildungen oder Darstellungen oder zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Sachen:

1. verbreitet,
2. an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. zu dem Zweck, daß sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder nach Nr. 2 zugänglich gemacht werden, herstellt, vervielfältigt, bezieht, an einen anderen gelangen läßt, vorrätig hält, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

In der sehr ausführlichen Begründung wird zugegeben, daß an Stelle der vorher geboten erscheinenden »Zurückhaltung« diese Fassung »eine bedeutsame Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht« darstellt, weil das derzeitige Strafrecht kein allgemeines Vertriebsverbot, sondern nur gewisse Beschränkungen der Werbung vorsieht. Es wird behauptet, daß diese Zurückhaltung des geltenden Rechtes sich aus der Tatsache erkläre, daß der genannte Tatbestand sich ursprünglich auf alle zu unzüchtigem Gebrauch bestimmten Sachen, gleich welcher Art, bezog. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von 1927 wurde dem § 184, Abs. 1 StGB als Nr. 3 a eine neue Vorschrift eingefügt, die eine Werbung für Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, nur noch für den Fall mit Strafe bedroht, daß sie in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise erfolgt. Mit Hilfe dieser Vorschrift seien nicht nur die ansteckungsverhütenden, sondern überwiegend auch die Mittel zur Verhütung der Empfängnis aus dem Anwendungsbereich des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB ausgeschieden worden, weil bei den meisten Mitteln dieser Art beide Wirkungen miteinander verbunden wären. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch in den Fällen, in denen solche Mittel ausschließlich empfängnisverhütende Wirkung haben. Nach Auffassung des Entwurfes erscheine es angebracht, solche den Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten gleichzustellen. Mit ihnen befaßt sich der § 221 des Entwurfs.

In der Begründung zu dem § 220 wird dann weiter ausgeführt: »Auf diese Weise sind aus dem Tatbestand diejenigen zum Gebrauch beim geschlechtlichen Verkehr bestimmten Gegenstände ausgeschieden, für die weder der Vertriebsverbot, noch die Werbung gänzlich unterbunden werden kann. Es besteht deshalb kein Hinderungsgrund mehr, für die übrigbleibenden *zum unzüchtigen Gebrauch* bestimmten Sachen, die überwiegend der unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen, eine dem kriminalpolitischen Bedürfnis entsprechende Lösung zu treffen. Diese kann aber nur darin bestehen, daß alle Handlungen mit Strafe bedroht werden, die auf ein Verbreiten abzielen.«

Sowohl gegen die Fassung des § 220 wie vor allem gegen die Begründung und die Definition müssen sozialmedizinische Bedenken geltend gemacht werden, da offenbar die Ergebnisse der sexualwissenschaftlichen Forschung so gut wie gar nicht berücksichtigt sind. Sollen etwa alle *Hilfsmittel der Sexualität* als zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Sachen erklärt werden? In der Begründung zu § 220 findet sich die für die geistige Vaterschaft des Paragraphen und möglicherweise seiner späteren Auswertung bezeichnende Formulierung: »Es kommt nach der Tatbestandsbeschreibung allein darauf an, ob *eine bestimmte Sache als solche* unzüchtig ist.« Hier wird also grundsätzlich und ausdrücklich der *Zweck* und die *Absicht* des Gebrauches negiert.

Nach H. Giese (Psychopathologie der Sexualität) können Hilfsmittel der Sexualität sowohl geeignetes Schrifttum wie mechanische Hilfsmittel — z. B. Prothesen oder Reizpessare zur Behebung einer Frigidität bei unerschwellig bleibender taktile Erregbarkeit der Genitalregion — sein. Sind solche Gegenstände »an sich« unzüchtig? Die Sexualforschung stellt eine offenbare Zunahme des Bedürfnisses nach derartigen Hilfsmitteln der Sexualität fest, dessen Deckung in Westdeutschland heute in der Regel über *Spezialversandgeschäfte* erfolgt. In der Bundesrepublik und West-Berlin gibt es etwa 100 derartige Spezialversandunternehmen unterschiedlicher Größe, die mit Artikeln für den Lebensbereich der Sexualität handeln. Derartige Versandgeschäfte kamen zuerst nach dem ersten Weltkrieg auf, sie wurden nach 1933 unterdrückt, nahmen nach 1950 aber einen erheblichen Aufschwung.

Der Kunden- und Interessentenkreis wird auf etwa 10,5 Mill. Menschen geschätzt; da nur Personen in Betracht kommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfte — wenn die geschätzte Zahl einigermaßen zutrifft — jeder 3. bis 4. Haushalt

in geringerem oder größerem Umfang zum Kundenkreis solcher Versandunternehmen gehören. Wir haben in diesem Phänomen eine Auswirkung des westdeutschen Tabu der bürgerlichen Gesellschaft auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Welche soziologische Bedeutung diese Geschäfte haben, ergibt sich nicht nur aus der Nachfrage nach den 430 verschiedenen Artikeln, die hier geführt werden, sondern auch aus der Fülle schriftlicher Anfragen, in denen Kunden in ganz speziellen Lebensnöten Rat erbitten. Das hat dazu geführt, daß eine Reihe dieser Versandgeschäfte besondere Korrespondenz-Abteilungen eingerichtet haben. Allein in einem derartigen Versandgeschäft, das uns Einblick in seine Arbeit ermöglichte, gehen täglich außer rund 1500 Bestellungen rund 225 ausführliche Anfragen aus der Intimsphäre ein, die alle weitgehend individuell beantwortet werden. Dieses Versandgeschäft hat eine Kundenzahl von rund 20000. Die Verkaufsstatistik (1. Halbjahr 1960) ergab, wenn man den Wert der gewünschten Artikel zugrunde legt, folgende aufschlußreiche Reihung (Zitat nach H. Giese):

1. Aufklärungs- und erotische Unterhaltungsliteratur	28,4 0/0
2. Verhütungsmittel (im wesentlichen Präservativs)	21,2 0/0
3. Kräftigungsmittel	13,4 0/0
4. Gummiartikel, allgem. Hilfsmittel u. Vollprothesen	11,5 0/0
5. Chemische und technische Verhütungsmittel	6,0 0/0
6. Kosmetika	4,8 0/0
7. Spezialpräservative	3,9 0/0
8. Erotische Wäsche	1,9 0/0

Sollen etwa alle diese Artikel — abgesehen von den Gruppen 2 und 5 — unter die Rubrik »zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Sachen« nach § 220 fallen?

Die Kriminalstelle Dortmund hat bei einem anderen derartigen Versandgeschäft 34,5 0/0 der Kundenkarteibezieher *vernommen*, insgesamt etwa 700 Personen! Aufschlußreich ist dabei die festgestellte Altersgruppierung und der Familienstand. Der Altersgruppe bis zu 21 Jahren gehörten 7 0/0 an; über 60 Jahre 36 0/0. Den Hauptanteil stellt die Gruppe der 30- bis 50jährigen mit 54,6 0/0. Nach dem Familienstand ergab sich ein Verheiratetenanteil von 79,2 0/0 gegenüber 20,8 0/0 Ledigen!

Das Problem der »Hilfsmittel der Sexualität« ist offenbar doch nicht so einfach, wie man bislang glaubte. Um so größer müssen die Bedenken gegen die im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches vorgesehenen »erheblichen Erweiterungen« sein!

§ 221 behandelt *Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder der Empfängnis*. Er soll folgenden Wortlaut haben: »Wer in einer *Sitte oder Anstand* verletzenden Weise

1. Mittel oder Verfahren, deren Zweck ganz oder überwiegend die Verhütung von Geschlechtskrankheiten, von Krankheiten der Geschlechtsorgane oder der Empfängnis ist, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen ankündigt oder anpreist,

2. solche Mittel an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt oder sonst zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.«

Diese Formulierung lehnt sich zwar eng an den § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB an, *erweitert* die Vorschrift jedoch auch im Hinblick auf Mittel oder Verfahren zur Verhütung von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane oder der Empfängnis.

Anstatt aus den Erfahrungen, die man mit dem § 184 Ziff. 3 a StGB gemacht hat, zu lernen, ist die vorgeschlagene neue Formulierung noch auslegungsfähiger als bisher. Die Anwendung der Begriffe »allgemein zugänglicher Ort« bzw. »sonst zugänglich« würde damit den Gerichten zugeschoben, und Divergenzen der Auffassung und damit die Rechtsunsicherheit werden noch größer, zumal ja auch der Bundesgerichtshof in Karlsruhe und das Bundesverwaltungsgericht in Berlin zum Begriff »Sitte und Anstand« in dieser Hinsicht diametral entgegengesetzte Auffassungen vertreten.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der neue § 221 eine erhebliche Strafverschärfung enthält; während der § 184 Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr vorsieht, wird für § 221 »Gefängnis bis zu 2 Jahren« gefordert. Ist es vertretbar, für derartige Handlungen — zumal bei den emotional unterschiedlichen Auffassungen der Gerichte über den Tatbestand — eine Strafe zu fordern, wie heute Körperverletzungen geahndet werden?

Aus der Begründung ist ersichtlich, daß in den vorbereitenden Beratungen zum Entwurf außerdem erwogen wurde, dem Tatbestand auch Mittel und Verfahren, die *gesundheitlichen Zwecken* dienen, zu unterwerfen. Damit sollte in erster Linie erreicht werden, daß gewisse Gegenstände, wie z. B. ein Teil der Mittel zur Beeinflussung des Geschlechtstriebes, aus dem Anwendungsbereich des § 220 des Entwurfs ausscheiden, weil ihre Bestimmung zu unzüchtigem Gebrauch hinter den verfolgten gesundheitlichen Zwecken zurücktritt. Von dieser Erweiterung des Tatbestandes ist jedoch abgesehen worden, weil sie die Werbung für einen nicht übersehbaren Kreis von Mitteln und Verfahren beschränken würde. »Diejenigen Mittel, die zugleich gesundheitlichen Zwecken dienen und zu unzüchtigem Gebrauch be-

stimmt sind, haben demgegenüber nur eine verschwindend geringe Bedeutung«, wird behauptet. Man beabsichtigt, die Entscheidung der Rechtsprechung zu überlassen.

Eine weitere wesentliche, nicht unbedenkliche Erweiterung enthält der § 221 des Entwurfs gegenüber dem geltenden Recht insofern, als der Zweck der Mittel oder Verfahren »ganz oder überwiegend« in der Verhütung der genannten Krankheiten oder der Empfängnis bestehen muß. In der Begründung zu dieser Formulierung wird ausgeführt, daß die Rechtsprechung zu § 184 StGB zur Entwicklung von Gegenständen geführt habe, »bei denen der unzüchtige Gebrauch offensichtlich den Hauptzweck bildet, die Verwendbarkeit als Verhütungsmittel aber nicht gezeugnet werden kann. Für die Zulassung solcher Gegenstände besteht kein sachliches Bedürfnis, weil der anzuerkennende Verhütungszweck durch Mittel anderer Art erreicht werden kann. Es werden deshalb nur solche Verhütungsmittel aus dem Anwendungsbereich des § 220 ausgeschieden, bei denen der Verhütungszweck im Vordergrund steht«.

Bei einer derartigen Ausdehnung steht zu erwarten, daß die vorerwähnten »Hilfsmittel der Sexualität« insbesondere von dieser Bestimmung getroffen werden sollen. Im übrigen enthält sich der Entwurf einer Äußerung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Feilbieten von Verhütungsmitteln durch Münzautomaten Sitte oder Anstand verletzt.

Wie schon eingangs dargelegt, sollte grundsätzlich eine Trennung zwischen *Mitteln zur Vorbeugung oder Verhütung von Geschlechtskrankheiten* einerseits und von *Mitteln zur Verhütung der Empfängnis*, die — nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes — als ein *legitimes Anliegen* der Bevölkerung anzuerkennen sind, erfolgen. Eine Beschränkung der Werbung ist nur zu bejahen, soweit sie in einer Anstand und Sitte verletzenden Weise erfolgt.

Weder die im Entwurf des Strafgesetzbuches vorgesehene Fassung des § 220 noch die des § 221 scheinen uns geeignet, im Bereich des geschlechtlichen Lebens die dringend wünschenswerten Besserungen zu gewährleisten.

Sozialhygienisch wird eine derart lebensfremde und rückschrittliche Rechtsentwicklung — es sei in diesem Zusammenhang besonders auch an den schlechten Kompromiß im Hinblick auf den Bezug von Schutz- und Verhütungsmitteln aus Warenautomaten erinnert — ein weiteres gefährliches Ansteigen der Geschlechtskrankheiten und eine Erschwerung im Kampf gegen die Abtreibung als das unter allen Umständen ungeeignetste Mittel zur Anpassung der Familiengröße an die gegebenen be-

grenzten Existenzbedingungen zur Folge haben. Gerade wenn wir für eine gesunde, vom verantwortlichen Willen zum Kinde getragene Familie eintreten, müssen wir im Rahmen der geschlechtlichen Erziehung die Möglichkeit einer freien Entscheidung geben. Vom Arzt und für den Arzt müssen wir fordern, daß er seinen Rat aus bestem Wissen und Gewissen gibt. Die immer noch in gewissen Kreisen erfolgende Gleichsetzung von Abtreibung und Empfängnisverhütung ist ein Hohn auf alle Forderungen präventiver Medizin.

*Die legale Schwangerschaftsunterbrechung in Schweden
und ihre Praxis*

Die Schwangerschaftsunterbrechung und ihre Problematik gehört nicht zum unmittelbaren Bereich von Sexualität und Sexualstrafrecht. Immerhin sind Berührungspunkte und nahe Zusammenhänge existent. Beide Bezirke schneiden sich beispielsweise in der gesetzgeberischen Frage, ob ein Embryo auch dann ausgetragen werden muß, wenn die Befruchtung durch ein schweres Sexualverbrechen geschehen ist. Abgesehen hiervon hat in den letzten Jahrzehnten gerade die in der ganzen westlichen Welt zu beobachtende Ausbreitung freierer sexueller Anschauungen und Lebensformen, die man verschieden beurteilen, aber nicht ignorieren kann, zu einem extremen, beängstigenden Anschwellen der illegalen Abtreibungen geführt. Hierdurch hängt von der engeren oder weiteren Lösung dieser Gesetzgebungsaufgabe heute das Schicksal einer nicht mehr übersehbaren Anzahl von Menschen ab. Fast jeder Heutige weiß von Fällen, in denen die geltenden Strafbestimmungen Anlaß einer tragischen Konfliktsituation geworden sind. Betrachtet man die Entwicklungstendenzen ohne Illusionen, so wird man nicht damit rechnen können, daß sich dies in den kommenden Jahren nach Zahl und Gewicht wandeln wird. Es gibt darum heute kaum eine kriminalistische Fragestellung von größerer Reichweite.

Schweden ist erst nach vieljährigen, ungemein umfassenden Untersuchungen aller sozialen, juristischen, medizinischen und sonstigen Komponenten an die Bewältigung dieses wohl heikelsten aller strafrechtlichen Gesetzgebungsprobleme gegangen. Die schwedischen Reformen sind zudem angesichts des Neulandes, das beschritten wurde, in Etappen vor sich gegangen. Im Jahre 1938 war auf der Grundlage von Vorschlägen einer Gesetzgebungskommission ein Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft erlassen worden, das gewisse Lockerungen der zuvor geltenden Bestimmungen mit sich brachte. Im Jahre 1942 folgten ihm Abänderungen strafrechtlicher Art. Zwei Jahre später legte die bevölkerungspolitische Gesetzgebungskommission, die unter dem Vorsitz des damaligen Ministers Tage Erlander stand — er ist jetzt seit sechzehn Jahren Ministerpräsident Schwedens —, nach dreijährigen Arbeiten eine umfangreiche Denkschrift über die Abtreibungsfrage in Form eines Buches von 351 Seiten vor, in dem man im Zusammenwirken mit führenden

Sachverständigen versucht hatte, die Gesamtheit der für die Gesetzgebung relevanten sozialen Gegebenheiten, rechtlichen Aspekte und statistischen Unterlagen zu analysieren und auszuwerten. Auf der Grundlage dieser ebenso eingehenden wie in ihren Ergebnissen erschreckenden Untersuchungen brachte der damalige Justizminister Zetterberg alsdann eine wohlabgewogene Regierungsvorlage mit weiteren gesetzgeberischen Abänderungsvorschlägen ein, die im Jahre 1946 nach geringfügigen Umfassungen die Zustimmung des Reichstags fand. Bei den Beratungen im Ersten Rechtsausschuß des Reichstags war nur ein einzelner Abgeordneter abweichender Meinung gewesen, und auch bei den Plenardebatten der beiden Kammern vom 4. Mai 1946 äußerten nur wenige Redner Bedenken, zumeist beschränkten sich ihre Einwände hierbei auf Einzelfragen. Mehrere Abgeordnete bedauerten nachdrücklich, daß die neue Gesetzgebung nicht weit genug reichen werde; dies entsprach auch einer vorausgegangenen Stellungnahme des Gewerkschaftsbundes und anderer Organisationen. Seitdem sind die Bestimmungen unverändert geblieben. Auch der Entwurf des neuen Kriminalgesetzbuches, der zur Zeit vom Reichstag beraten wird, enthält keine wirklich wesentlichen Neuerungsansätze.

Die straf- und zivilrechtliche Abtreibungsgesetzgebung Schwedens sieht somit heute auf eine Geltungsdauer von sechzehn Jahren zurück, also auf einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum, der gewisse vorläufige Urteile über ihre Bewährung oder Nichtbewährung ermöglicht.¹ Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, daß während dieser Zeitspanne nicht nur einzelne interne Umformungen erfolgten, sondern daß auch die Rechtsanwendung nicht einheitlich verlief. Vielmehr erwies es sich nach einigen Jahren als notwendig, bedenklicher Kinderkrankheiten Herr zu werden.

Früher war in Schweden — wie überall — die Abtreibung mit den härtesten Strafen bedroht und gleichzeitig die uneheliche Mutterschaft sozial, rechtlich und menschlich diffamiert. Die nicht verheiratete Schwangere konnte — dies galt besonders, wenn sie in einem kleinen Ort lebte — oft nur zwischen Schande und Verbrechen wählen. Dieser Zwiespalt schuf Konflikte, aus denen viele junge Mädchen nur im Selbstmord einen Ausweg erblickten. Eine wirksame Bekämpfung der Abtreibung setzte daher eine veränderte Haltung der Gesellschaft voraus. Es erwies sich nicht nur als humanitäre Pflicht, sondern auch als zwingende rechtspolitische Notwendigkeit, die Stellung der unverheirateten Mutter und des außerehelichen Kindes juristisch und sozial durch zielbewußte Maßnahmen vielfältiger Art zu verbessern. Durch-

greifende Rechtsreformen mit positivem Gehalt sind Voraussetzung für die Beibehaltung von Strafdrohungen.

Ebensowenig wie irgendein anderer europäischer Staat erkennt Schweden die früher viel diskutierte sog. *soziale Indikation* als legalen Abtreibungsgrund an. Diese Indikation darf aber nach dem Willen des Gesetzgebers in der gesellschaftlichen Wirklichkeit überhaupt nicht mehr existieren. Es wird in Schweden als ein oberstes Gebot angesehen, daß niemals soziale Not, soziale Mißstände oder soziale Mängel die Unterbrechung einer Schwangerschaft notwendig machen dürfen.

Zahlenmäßig ist in Schweden der Anteil der außerehelichen Geburten an der Gesamtziffer der Entbindungen in den letzten anderthalb Jahrzehnten ziemlich konstant geblieben, er beträgt 9–10%. Die entsprechenden deutschen Zahlen liegen heute im Gesamtdurchschnitt tiefer, in einzelnen Landesteilen höher.

Im Jahre 1949 ist das schwedische *Elterngesetz* (förlädrabalk) ergangen. Es hat dem unehelichen Kind eine sehr viel gesichere Stellung gegeben, als dies früher der Fall war, die vollkommene Gleichstellung des ehelichen und unehelichen Kindes allerdings nicht gebracht. Das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, erhält insbesondere noch den Familiennamen der Mutter; zwar darf ihm der Vater seinen Namen geben, doch ist dies eine ungewöhnliche Ausnahme. Dagegen macht das Gesetz in der Frage der elterlichen Unterhaltspflicht zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern überhaupt keinen Unterschied mehr.

Während nach geltendem deutschen Recht — Erörterungen über seine Reform sind im Gange — dem unehelichen Kind Unterhalt entsprechend der Lebensstellung der Mutter ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Vaters zu gewähren ist (§ 1708 BGB), sind in Schweden für die Unterhaltshöhe die Verhältnisse beider Elternteile sowie die Anlagen des Kindes entscheidend (Kap. 7, § 1 des Elterngesetzes). Dies gilt genauso für die Altersgrenze. Während die Unterhaltspflicht des deutschen Vaters beim unehelichen Kind früher mit dem 16. und seit dem 1. 1. 1962 mit dem 18. Lebensjahr endet und sich nur ausnahmsweise im Fall körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit verlängert, sind in Schweden beim ehelichen wie beim unehelichen Kind unterschiedslos die jeweiligen Umstände des einzelnen Falles entscheidend; das 16. Lebensjahr bildet nur eine untere Grenze, die Volljährigkeit braucht die Unterhaltspflicht nicht immer zu beenden. Die finanziellen Ansprüche des Kindes für seinen Unterhalt und seine Ausbildung werden daher gar nicht davon be-

einflußt, ob die Eltern verheiratet sind, und nur getrennt leben oder ob sie keine Ehe eingegangen sind.

Im Jahre 1954 schlug die mit der Reform des Erbrechts betraute Gesetzgebungskommission vor, dem unehelichen Kind das gleiche Erbrecht wie dem ehelichen zu gewähren. Dies wurde jedoch nicht Gesetz. Die Ablehnung wurde damit begründet, daß der biologische und der unterhaltspflichtige Vater (sog. Zahlvater) noch allzu oft nicht miteinander identisch sind. Die zugrunde liegenden schwedischen und deutschen Regelungen stimmen hier zudem nicht voll miteinander überein. Die sog. *Exemptio plurium* des deutschen BGB (§ 1717), also die Einrede, die Mutter habe während der Empfängniszeit noch mit einem weiteren Mann verkehrt, genügt in Schweden nicht zum Ausschluß der Unterhaltspflicht. Jeder, der während der fraglichen Zeit mit der Mutter Verkehr hatte, kann als »Zahlvater« ohne die Möglichkeit dieser Einrede in Anspruch genommen werden, wenn nicht »unwahrscheinlich« (in den fraglichen deutschen Bestimmungen: »offenbar unmöglich«) ist, daß das Kind von ihm gezeugt wurde. Wie in allen Ländern spielen hierbei Blutgruppenbestimmungen, anthropologische Gutachten und andere Beweismittel eine große Rolle, doch versagen diese Wege bekanntlich noch in vielen Fällen.

Eine andere Einrichtung des schwedischen Rechts, die aber keineswegs eine Neuschöpfung, sondern im Gegenteil ganz alten Datums ist, kann als wohlbewährt und segensreich bezeichnet werden. Dies sind die *Verlöbniskinder* (*trolovningsbarn*). Nach schwedischem Recht (Kap. 1, § 4 des Elterngesetzes) ist ein Kind, das während eines Verlöbnisses gezeugt oder geboren ist, ein Verlöbniskind; ein anderes Kind wird dies, wenn sich die Eltern später miteinander verloben. Das Verlöbniskind führt stets den Namen des Vaters. Es besitzt gegen diesen — wenn auch nicht gegen dessen Verwandten — denselben Erbsanspruch, wie er dem ehelichen Kind zusteht. Diese im Volksbewußtsein von jeher verwurzelten Rechtsregeln bringen zugleich mit sich, daß das Band zwischen den Eltern enger und fester wird. Dies trägt dazu bei, daß sich die Eltern von Verlöbniskindern nachträglich weit häufiger miteinander verheiraten als die anderer nichtehelicher Kinder.

Für die Rechtsvergleichung ist erwähnenswert, daß im benachbarten *Norwegen* in Fortbildung des dort seit 1915 geltenden Rechts die gesetzlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern nahezu völlig beseitigt worden sind (Gesetz vom 21. 12. 1956). Kinder unverheirateter Eltern besitzen bei festgestellter Vaterschaft die gleiche Rechtsstellung

gegenüber Vater und Mutter wie eheliche, tragen nach Wahl den Familiennamen von Vater oder Mutter und haben grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch gegen beide. Das nicht eheliche Kind soll, so heißt es im Gesetz (§ 2), nach Möglichkeit entsprechend den Verhältnissen desjenigen Elternteils aufgezogen werden, der sich in der besseren wirtschaftlichen Lage befindet. Es ist gegenüber beiden Elternteilen und deren Verwandten erb- und pflichtteilsberechtigt.²

In diesem Zusammenhang kann von Interesse sein, daß im Jahre 1959 48,76% der ehelichen Kinder Schwedens während der ersten acht Monate nach der Trauung geboren wurden. Hiervon waren 42,84% erstgeborene Kinder; bei dem Rest handelte es sich um das zweite oder spätere gemeinsame Kind der Eltern. Die genau entsprechenden Vergleichsziffern der Bundesrepublik sind nicht bekannt, da die deutsche Statistik von anderen Grundzahlen ausgeht. Es kann aber aus der amtlichen deutschen Zeitschrift »Wirtschaft und Statistik« (1958, S. 214) zitiert werden, daß in den Jahren 1954–56 etwa 40% aller Erstkinder und rund 70% der innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung geborenen Kinder vorehelich gezeugt waren.

Den Vorschriften, die der rechtlichen Besserstellung des unehelichen Kindes dienen, entsprechen *sozialpolitische Gesetze*, die die wirtschaftliche und persönliche Lage der Mutter erleichtern. Sie umfassen die Gebiete der Mutterschaftsversicherung, die ein Bestandteil der Krankenkassengesetzgebung ist, der Mütterhilfe, des Kindergeldes, der Schwangeren- und Mütterberatung, der Errichtung von Heimen und vieler verwandter Bereiche. Sie können als wirksam und großzügig bezeichnet werden, wenn man sie mit der »Armenfürsorge« einstiger Zeiten vergleicht. Trotzdem befriedigen sie noch nicht völlig, und Verbesserungen und Erweiterungen sind teils bereits beschlossen, teils wird an ihnen gearbeitet.

Mit den sozialen Maßnahmen wird eine erfolgreiche Arbeit im Bereich des *Adoptionswesens* verbunden. Diese erscheint grundsätzlich förderungswürdig, und die Nachfrage nach Adoptivkindern ist in Schweden beträchtlich. Die Erfahrungen haben jedoch erwiesen, daß auf diesem Gebiet Behutsamkeit und Umsicht notwendig ist. Allzu leicht kann der werdenden Mutter von einem wohlmeinenden Arzt oder Sozialbeamten eine sog. Adoptionsmentalität suggeriert werden, in der ihr entgegen dem geheimen Fühlen und Wünschen die Adoption als allein glücklicher und sicherer Ausweg erscheint.

Im Bereich des *Strafrechts* ist zu erwähnen, daß ein Mann, der einer durch ihn schwanger gewordenen Frau keine — wirtschaftliche oder persönliche — Hilfe gewährt und sie hierdurch zur Abtreibung veranlaßt, nach geltendem Recht bestraft wird (Kap. 14, § 35 schwed. StGB). Die fragliche Bestimmung hat allerdings höchst selten zu einer Verurteilung geführt.³ Sie entspricht einer ähnlichen, ebenfalls nur selten angewandten deutschen Strafvorschrift (§ 170 c StGB, § 201 des Entwurfs), und in vielen anderen Ländern gibt es gleichartige Bestimmungen.

Die bevölkerungspolitische Gesetzgebungskommission sah in den neuen rechtlichen und sozialen Vorschriften nur einen Teil der erforderlichen abortverhütenden Maßnahmen. Gleich wichtig erschien ihr die *aufklärende* und *sozialpsychologische* Arbeit im Dienst der Sexualberatung und Sexualhygiene. Sie spielt in Schweden eine große Rolle und setzt jetzt bereits in den Schulen ein.

Für die Abtreibungsprophylaxe sind vor allem drei unterschiedliche Gebiete entscheidend.

Die Untersuchungen ergaben, daß eine erschreckend große Zahl von Frauen und Mädchen, die an sich selbst auf zumeist sehr gefährlichem Wege einen Abort herbeigeführt hatten, ganz unzureichende Kenntnisse über die Risiken ihres Verhaltens besaß, ja oft von erschütternder Ahnungslosigkeit war. Es ist ein unentbehrlicher Bestandteil der sexuellen Aufklärungsaufgabe, einem Mädchen frühzeitig mit ernster Sachlichkeit und nüchterner Eindringlichkeit tief einzuprägen, mit welchen tatsächlichen Gefahren jeder derartige Eingriff verbunden ist, der nicht von einem Gynäkologen ausgeführt wird.

Unter den Abortmotiven spielt nach den Ergebnissen der Untersuchungen die Angst vor »Unehre«, also die auch heute noch weitgehend begründete Furcht vor der Diffamierung durch viele Mitbürger, eine hohe Rolle. Ohne in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen, soll daher schon jedem jungen Menschen bewußt gemacht werden, daß Muttertum immer Anspruch auf Achtung erheben darf. Es wäre zudem ebenso pharisäisch wie ungerecht, so hatte die Kommission mit Recht ausgeführt, sich gerade gegenüber denjenigen Frauen intolerant zu verhalten, die im Gegensatz zu so vielen anderen bereit waren, die Konsequenzen ihres Handelns auf sich zu nehmen.

Ferner setzt eine wirksame Verhütung und Bekämpfung der illegalen Abtreibungen nach schwedischer Auffassung die Bejahung und Förderung der *Geburtenkontrolle* voraus. Die Verwendung empfängnisverhütender Mittel ist in jedem Falle einer Schwan-

gerschaftsunterbrechung, die stets ein sehr ernster Eingriff ist, vorzuziehen. Aus diesem Grunde ist von den meisten Kommunalverwaltungen in Verbindung mit der sexuellen Aufklärungs- und Beratungsarbeit auch eine Präventivmittelberatung eingerichtet worden. Das bedeutet natürlich nicht, daß diese und ähnliche Mittel in einer das heutige Anstandsgefühl verletzenden Weise angepriesen und angeboten werden dürfen, vielmehr gelten wie in den meisten Ländern gewisse einschränkende Bestimmungen. Darüber hinaus dürfen überhaupt nur solche Mittel im Handel sein, die von der Gesundheitsbehörde genehmigt worden sind. Ob empfängnisverhütende Mittel freilich in Schweden — dies gilt insbesondere für Nichtverheiratete — bereits eine solche Verbreitung gefunden haben, wie dies im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Abtreibung erwünscht wäre, erscheint zweifelhaft.

Alle an der Gesetzesvorbereitung und -beratung beteiligten Organe und Persönlichkeiten waren sich darin einig, daß die geschilderten positiven Reformarbeiten zwar wesentliche Besserungen und fühlbare Erleichterungen schaffen, aber unmöglich ausreichen konnten, um das, was man den »Abtreibungssumpf« nannte, zu bereinigen. Er entsprach den gleich traurigen, gleich trostlosen Verhältnissen vieler anderer Länder. Man ging im Jahre 1945 trotz der unzureichenden Unterlagen kaum fehl, wenn man auf Grund der Krankenhausstatistiken und sonstiger Anhaltspunkte zu dem Schätzungsergebnis kam, daß alljährlich etwa 20 000 — vielleicht etwas weniger, möglicherweise sogar noch mehr — illegale Abtreibungen erfolgten. Bei einer damaligen Bevölkerungszahl von 6,6 (heute 7,5) Millionen geschahen somit in Schweden in einem Jahrzehnt etwa 200 000 strafbare Abtreibungen. Dem standen alljährlich ein paar hundert Verurteilungen gegenüber, und es ist bei einem so unübersehbaren Dunkelfeld unentdeckter Delikte begreiflich, daß die verurteilten Frauen auf ihre Bestrafung mit dem bloßen Gefühl reagierten, »Pech« gehabt zu haben, und hierin von sehr vielen Mitmenschen mitleidig bestärkt wurden.

Eine durchgreifende Bekämpfung dieser Massenkriminalität durch Verschärfung der Strafen konnte keinen Erfolg versprechen. In der Begründung zum deutschen Entwurf heißt es zur Abtreibungsfrage, daß »Überhöhungen der Strafdrohungen, die den Rechtsanschauungen der Allgemeinheit widersprechen, in der Praxis durchweg wirkungslos bleiben«. Dies deckt sich durchaus mit den schwedischen Auffassungen. Aber auch eine Verstärkung des polizeilichen Einsatzes könnte keine Lösung

herbeiführen. Während des deutschen Nazismus wurde allen Polizeiorganen aus bevölkerungspolitischen Motiven schärfstes und unnachsichtigstes Eingreifen zur besonderen Pflicht gemacht. Trotzdem wurden im Jahre 1936 nur 3 545 Personen (einschließlich der Gehilfen) wegen Abtreibung verurteilt. Die im Jahre 1941 erschienene kriminalistische Schrift von Kurt Meyer »Die unbestraften Verbrechen« errechnete die deutsche Dunkelziffer dieser Zeit mit 99^{0/0}. In Schweden führten viele Frauen, wenn sie keinen Helfer fanden, den Eingriff mit Stricknadeln oder ähnlichen primitiven Instrumenten an sich selbst aus. Hiergegen blieb die Polizei unabhängig von ihrem eigenen Willen nahezu machtlos. Vereinzelte Zufälle und die auf niedrige Motive zurückgehenden Denunziationen persönlicher Feinde wurden allein entscheidend. Aber die Zahl der Frauen, die bleibende Schäden davontrugen oder den Tod fanden, war beängstigend. — Zum Vergleich kann hinzugefügt werden, daß im Jahre 1960 im Bundesgebiet mit einer Wohnbevölkerung von etwa 53 Millionen — ohne Berlin und Saarland — nur 802 Frauen wegen Abtreibung verurteilt werden.⁴ Dabei schätzt man auch heute die Dunkelziffer auf 99^{0/0}.

Aus diesem Grunde, aber vor allem deshalb, weil dies angemessen, begründet und gerecht erschien, entschloß sich der Gesetzgeber, die legalen Abortindikationen zu erweitern. Dies war auch nach schwedischer Überzeugung ethisch vertretbar.

Die *katholische* Kirche sieht seit Tertullian in Mutter und Fötus einander voll gleichwertige menschliche Wesen, die Leibesfrucht ist unter allen Umständen stets »intangibilis«, auch Todesgefahr für die Schwangere kann den Abort grundsätzlich nicht rechtfertigen (Enzyklika Casti conubii vom 30. 12. 1930). Innerhalb des *Protestantismus* — mehr als 99^{0/0} der schwedischen Bevölkerung ist evangelisch — wird diese Doktrin abgelehnt und im Interesse der Mutter die schwere medizinische Indikation anerkannt. Im übrigen sind in der evangelischen Kirche zwar in Einzelfragen unterschiedliche Strömungen spürbar, doch neigt die überwiegende Richtung zu einer restriktiven Haltung, und die Bischöfe der Schwedischen Kirche haben dem im Jahre 1951 in einem zu sexualethischen Fragen Stellung nehmenden, sich an die Geistlichen und durch sie an die Gemeinden wendenden Hirtenbrief Ausdruck gegeben.

Nach der im schwedischen Rechtsleben vorherrschenden Auffassung richten sich die Gebote der Kirche an die Gläubigen, die Gesetze des Staates an Gläubige und Nichtgläubige. Der Gesetzgeber darf niemals von einem Gläubigen verlangen, kirchliche Gebote zu verletzen, er hält sich andererseits nicht

für legitimiert, die Andersdenkenden oder Nichtgläubigen durch Strafdrohungen zur Einhaltung umstrittener theologischer Morallehren zu zwingen, die von der Auffassung der Allgemeinheit nicht voll getragen werden.

Im Bereich der schwedischen Rechtsordnung beginnt die Existenz des Menschen mit der Geburt. Vorher ist kein Mensch, sondern ein Embryo vorhanden. Das bedeutet nicht, daß dieses, der *Nasciturus*, ohne Rechtsschutz bleibt. Im Gegenteil. Die Abtreibung ist grundsätzlich verboten und strafbar. Entsteht aber eine Konfliktsituation zwischen lebenswichtigen, schutzwürdigen Bedürfnissen der Mutter und der Austragung des Fötus, so entscheidet sich der Gesetzgeber zugunsten der Mutter. Auch in allen anderen Staaten wird dies von Gesetzgeber oder Rechtsprechung im Gegensatz zur katholischen Doktrin bei der medizinischen Indikation bejaht (deutscher Entwurf 1962, § 157).

Der schwedische Gesetzgeber erkennt heute nebeneinander die ethische, die eugenische, die medizinische und die sozialmedizinische Indikation an.

Die *ethische Indikation*, die in Schweden als humanitäre bezeichnet wird, setzt voraus, daß die Gravidität auf einem schweren Sexualverbrechen beruht, das zur Anklageerhebung oder Strafanzeige geführt hat. Als solche Verbrechen zählt das Gesetz auf: die Notzucht in ihren verschiedenen Begehungsformen (Gewalt, Drohung, Betäubungsmittel), die Blutschande sowie die Unzucht mit Minderjährigen unter 15 Jahren, mit Geistesgestörten und mit Minderjährigen unter 18 Jahren bei schwerem Mißbrauch der Vorgesetzteneigenschaft. Gleiches gilt für die Unzucht bestimmter Personen (Lehrer, Gefängnisbeamter usw.) mit den ihnen anvertrauten oder von ihnen betreuten Frauen, doch muß in diesen Fällen eine schwere Beeinträchtigung der weiblichen Handlungsfreiheit vorgelegen haben.

Die ethische Indikation wird in dem oben genannten gemeinsamen Hirtenbrief der schwedischen Bischöfe grundsätzlich als berechtigt gebilligt, sie findet auch volle und einmütige Zustimmung im schwedischen Volksbewußtsein. Auch in den Gesetzen von Norwegen, Dänemark, Finnland, Griechenland, Polen, Jugoslawien, Argentinien, Uruguay, Brasilien, der Tschechoslowakei und anderer Länder wird sie anerkannt.

In Deutschland wurde diese Indikation im Bereich der Strafrechtsreform bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten vorgesehen und bei den Beratungen der Großen Strafrechtskommission für mehrere Gruppen von Sexualverbrechen mit großer Mehrheit gebilligt. Für die Berücksichtigung des Notzuchts-Verbrechens als Indikation stimmten in der 70. Kommissions-Sitzung

sämtliche Mitglieder bei nur einer Stimmenthaltung⁵. Die ethische Indikation war demgemäß in den Fällen von Notzucht und schwerer Schändung sowie für den Fall, daß ohne Einwilligung der Frau Übertragung von Samen eines anderen als des Ehemannes vorgenommen worden ist, im Entwurf 1959 II (§ 160) enthalten. Auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung ist die gesamte ethische Indikation jedoch im Entwurf 1960 als »entfallend« bezeichnet worden. Das gleiche wurde trotz vieler Proteste von einer knappen Mehrheit des Bundesrats (Entwurf 1962) beschlossen.

Wie stets ist in Schweden auch bei der ethischen Indikation die Zustimmung der Schwangeren erforderlich. Einer vergewaltigten Frau, die keine Abtreibung wünscht, würde niemand die Achtung versagen. Aber das Recht auf ihn soll nach unserer Überzeugung jedem Opfer eines schweren Sexualverbrechens zustehen.

Im Jahre 1959 erfolgten 87 derartige Aborte, davon 4 wegen Notzucht. In 75 Fällen handelte es sich — trauriges Zeichen unserer Zeit — um Mädchen, die bei ihrer Schwängerung noch nicht 15jährig waren. (In der Bundesrepublik erfolgten im Jahre 1960 280 Lebendgeburten durch 15jährige oder jüngere Mädchen.⁶) Bei den restlichen 8 Fällen ist die Deliktart statistisch nicht erfaßt.

Die *eugenische Indikation* kann aus schwerwiegenden erbgene-
 sundheitlichen Gründen erfolgen. Sie setzt die begründete Annahme voraus, daß sich Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auf die Nachkommen vererben werden, und Gleiches gilt für andere schwere Krankheiten oder Gebrechen. Leidet die Schwangere selbst an einer Erbkrankheit, so darf bei ihr — Ausnahmen sind zulässig — ein ärztlicher Abort nur eingeleitet werden, wenn gleichzeitig auch ihre Sterilisierung erfolgt.

Im Jahre 1959 wurden 58 legale Aborte aus eugenischer Indikation (2,1 %) vorgenommen. Im Jahre 1958 waren es 67 (2,4 %), hiervon entfielen 42 Fälle auf Geistesgestörte, Epileptiker und Schwachsinnige, der Rest auf körperlich Erbkrankte.

Die Anerkennung der eugenischen Indikation und Sterilisierung hat die Funktion, die Erbkrankheiten, furchtbare Geißeln der Menschheit, zu bekämpfen. Sie dient der humanitären Aufgabe, menschliches Leid und menschliche Leiden zu verringern. Ihre Zulassung ist heute in allen Kreisen Schwedens einer Diskussion entrückt. Sie wird in sämtlichen nordischen Ländern, aber auch in vielen anderen Staaten anerkannt.

Der Schwerpunkt der Abtreibungsgesetzgebung liegt bei der *medizinischen Indikation*, dies gilt auch weitaus für ihre Häufigkeit.

Diese Indikation ist zu bejahen, wenn die Niederkunft auf Grund einer Krankheit, eines körperlichen Fehlers oder einer Schwäche der Frau eine ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit mit sich bringen würde. Der deutsche Entwurf 1962 spricht von der »Gefahr des Todes oder einer unzumutbaren schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit«. Der Begriff »unzumutbar« verweist auf das Prinzip der Güterabwägung, wie es beim strafrechtlichen Notstand entwickelt worden ist. In der deutschen Begründung heißt es ferner, daß Erkrankungen und andere Folgen, die das Befinden nicht durch den Schweregrad, sondern durch ihre lange Dauer beeinträchtigen, nicht als derartige Gesundheitsschäden anzuerkennen seien.

Die Unterschiede der beiden Texte ergeben sich bei ihrer Gegenüberstellung; so engt der deutsche Entwurf z. B. den Gesundheitsschaden durch die beiden Worte »unzumutbar« und »schwer« beträchtlich ein, das schwedische Gesetz die Gefahr durch das Wort »ernst«. Die Verschiedenheiten der Gesetzesformulierung sind von großer Bedeutung, doch wichtiger als sie ist naturgemäß die Auslegung, die diese weiten Begriffe in der medizinischen Praxis der beiden Länder finden oder finden werden. Hierbei sind in der letzten Zeit bemerkenswerte *Gewichtsverlagerungen* festzustellen.

Körperliche (somatische) Krankheiten oder Fehler (Mißbildungen) der Frau als Gründe einer medizinisch indizierten Schwangerschaftsunterbrechung sind in den letzten Jahrzehnten zurückgetreten. Dies liegt teils an den Fortschritten der Gynäkologie, teils daran, daß bestimmte, hier bedeutsame Krankheitsbilder wie Lungentuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Unterernährung u. a. zahlenmäßig nicht mehr die gleiche Rolle wie früher spielen. In diesem Zusammenhang erscheint auch bemerkenswert, daß der schwedische Arzt die Schwangerschaftsunterbrechung im Fall einer Notsituation, z. B. wenn sich die Erforderlichkeit während eines chirurgischen Eingriffs ergibt, ohne Einhaltung der sonst geltenden Formvorschriften vornehmen darf. Dies brauchte in den letzten Jahren nur noch in 2—3 Fällen pro Jahr zu geschehen.

Um so stärker ist die *psychische* und *psycho-somatische Indikation* in den Vordergrund getreten. Diese entspricht der erhöhten Beachtung, die die psychische Gesundheit heute überhaupt findet, und in gewissem Umfang auch unserer größeren Kenntnis von den inneren Zusammenhängen und Bedingtheiten psychischer und körperlicher Krankheitssymptome.

Wie sich aus dem Wortlaut der schwedischen Bestimmungen ergibt, wird neben der »Krankheit« auch die »Schwäche« der

Frau genannt. Beide Zustände, sowohl die Krankheit wie die Schwäche, können nach der Begründung des Gesetzes psychischer Art sein, auch eine ernste Gefahr für die seelische oder psycho-somatische Gesundheit der Schwangeren soll bei der Indikationsprüfung Berücksichtigung finden. Hochgradige, psychisch bedingte Asthenie oder Insuffizienz und verwandte Zustände können ebenso wie eine schwere organische Krankheit dauernde, nicht heilbare Invalidität bedeuten. Die klinischen Erfahrungen beweisen auch, daß vor allem bei den an einer Neurose leidenden Frauen eine Gravidität und insbesondere eine unerwünschte Gravidität zu verhängnisvollen, schweren und bleibenden Verschlimmerungen, mitunter auch in den Selbstmord führen kann.⁷ Besonders häufig ist hierbei, daß psychische und physische Schwächeursachen zusammenspielen und sich gefährlich aneinander steigern.

Im Jahre 1959 wurde die Schwangerschaftsunterbrechung in 1064 Fällen wegen der Indikation »Krankheit« und in 1450 Fällen wegen der Indikation »Schwäche« genehmigt.⁸

Als hauptsächliche psychische Krankheit sind in 51 Fällen Geisteskrankheit, in 222 geistige Störungen, in 699 psychogene Depression und in 18 Epilepsie bezeichnet worden. Bei der Indikation »Schwäche« ist eine aufgegliederte Statistik leider nicht veröffentlicht worden, doch pflegen hier in sehr vielen Fällen gleichzeitig somatische und psychische Belastungsfaktoren vorzuliegen.

Eine *sozialmedizinische Indikation* ist gegeben, wenn mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Frau und die sonstigen Umstände angenommen werden kann, daß ihre körperlichen oder seelischen Kräfte durch die Niederkunft und die Aufziehung der Kinder ernstlich herabgesetzt werden würden.

Der Unterschied zur medizinischen Indikation »Schwäche« liegt vor allem darin, daß es sich hier nicht um einen diagnostizierten akuten Zustand handelt, sondern daß prognostisch aus sozialmedizinischer Kausalität die chronische Herabsetzung der Kräfte zu befürchten ist. Man spricht darum in der Behördenpraxis vielfach von »*vorauszusehender Schwäche*«.

Entgegen einer — auch in Schweden selbst — weit verbreiteten Meinung spielt die sozialmedizinische Indikation zahlenmäßig eine geringe Rolle, im Jahre 1959 wurden nur 169 Fälle (6%) genehmigt. Die Frage der ersten Herabsetzung der Kräfte durch Aufziehung des Kindes kann bei graviden Mädchen unter 15 Jahren bedeutsam werden, wenn die ethische Indikation wegen fehlender Strafanzeige nicht berücksichtigt werden darf (siehe oben). Vor allem hat der Gesetzgeber aber an gesundheitlich er-

schöpfte, am Ende ihrer körperlichen und seelischen Kräfte befindliche, kinderreiche Mütter gedacht.

Daß weder die Furcht vor Not noch vor sozialer Diffamierung als Indikation anerkannt ist, wurde bereits erwähnt. Gleiches gilt bisher auch für die im Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht vorausgesehene Möglichkeit der Mißbildung des Embryos durch *Thalidomit* und ähnliche Drogen, in Deutschland vor allem durch Contergan, in Schweden durch Neurosedyn. Soweit in diesen Fällen nach vorangegangenem Röntgenbefund Bewilligungen erfolgten, geschah dies wegen des akuten oder voraussehbaren Zustandes der Schwangeren. Die Genehmigung bedingte daher, daß die psychische Gesundheit der Mutter durch die Geburt eines mißgestalteten Kindes ernsthaft gefährdet war. Bis zum September 1962 handelte es sich in Schweden, wo das fragliche Medikament verhältnismäßig nicht allzu verbreitet und von Anfang an rezeptpflichtig war, um 12 Anträge, denen in 6 Fällen wegen medizinischer und in weiteren 3 Fällen wegen sozialmedizinischer Indikation stattgegeben wurde. Das Problem des im Mutterleib schwer geschädigten oder entstellten Fötus war jedoch bereits in den Jahren 1951 und 1952 infolge einer langen und heftigen Epidemie der sonst harmlos verlaufenden Viruskrankheit Röteln (*Rubeolae*) akut geworden. Erkrankt eine Frau in den Anfangsmonaten ihrer Schwangerschaft an Röteln, so kann dies unter besonderen Umständen zu sehr ernststen Schädigungen des Embryos führen. Damals wurden aus diesem Grunde 276 Aborte genehmigt, aber auch im Jahre 1961 wurden wegen solcher *Rubeolae*-Schäden 42 Bewilligungen erteilt. In diesen Bereich gehören auch die medizinisch noch nicht völlig geklärten Fragen der sog. Rhesus-Immunisierung der Mutter sowie etwaiger Strahlenschäden. Wegen eines Schadens durch Röntgenbestrahlung ist bisher keine Genehmigung zur Abtreibung erteilt worden.

Das Problem ist dem der eugenischen Indikation nahe verwandt; es handelt sich in beiden Fällen um die Sicherung gesunden Nachwuchses und die Verringerung menschlicher Leiden. Das Medizinalamt hat daher im Jahre 1962 bei der Regierung eine entsprechende Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen angeregt, damit die Genehmigung in allen Antragsfällen erteilt werden kann, in denen während der Schwangerschaft eine ernste Schädigung des Embryos geschehen ist. Die Frage ist noch Gegenstand von Überlegungen.

Anders ist es in dem *norwegischen* Gesetz über die Schwangerschaftsunterbrechung, das am 11. November 1960 erging, ohne sogleich in Kraft zu treten. Nach diesem Gesetz gilt sowohl die

durch eine Erkrankung der Schwangeren wie die durch eine andere Beschädigung des Fötus begründete Gefahr, daß das Kind an einer ernsten Krankheit, einem schweren körperlichen Schaden oder einem psychischen Gebrechen leiden würde, als Abtreibungsindikation.

Jede legale Schwangerschaftsunterbrechung (*Interruptio*) setzt die Genehmigung des *Kgl. Medizinalamts* in Stockholm als der zentralen schwedischen Gesundheitsbehörde oder die schriftlich unter Angabe der Gründe festgestellte Übereinstimmung von zwei Ärzten voraus, von denen einer Amtsarzt sein muß. In den Fällen des eugenisch indizierten Aborts sowie der Geistesstörung der Schwangeren ist die Mitwirkung des Medizinalamts zwingend vorgeschrieben. Bei diesem Amt ist ein *Sozialpsychiatrischer Ausschuß* geschaffen worden, der in allen Abort- und Sterilisierungsfragen entscheidet, ohne daß ein Rechtsmittel zulässig ist. Die sog. Zwei-Ärzte-Aborte erfolgen in der Praxis nur noch in einer kleinen Minderzahl der Fälle, im Jahre 1960 waren es 14,8⁰/₀.

Außer in Fällen akuter Gefahr dürfen die Aborte nur bis zur 20. Graviditätswoche vorgenommen werden, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Medizinalamts bis zur 24. Woche. Nähere Bestimmungen regeln die Anhörung des Kindesvaters oder Ehemannes und bei Minderjährigen etwaiger Sorgeberechtigter sowie die Antragsberechtigung bei geisteskranken Frauen. Alle Eingriffe dürfen grundsätzlich nur in einem Krankenhaus oder einer gleichgestellten Anstalt ausgeführt werden. Tödlich sind in den letzten zehn Jahren 2—3 Fälle pro Jahr verlaufen, diese Zahl war früher höher.

Gleich bedeutsam ist die Abänderung der *Strafbestimmungen*. Der Kurfuscher oder gesetzwidrig tätige Arzt macht sich stets strafbar, dagegen braucht gegen die Schwangere in Fällen, die besonders leicht liegen, überhaupt keine Strafe verhängt zu werden. Dies gilt auch, wenn sie die Abtreibung allein vorgenommen hat. Im Jahre 1958 wurden in Schweden insgesamt nur 18 Personen wegen eines Abtreibungsdeliktes verurteilt.

Die Anwendung der Strafdrohung wird noch dadurch besonders eingeschränkt, daß der Bezirksankläger für die Anklageerhebung nicht zuständig ist; diese Frage muß stets von dem Landesvogt (Generalstaatsanwalt) der fraglichen Provinz geprüft werden. Aber auch dieser darf nur die Nichterhebung der Anklage beschließen; in allen Fällen, in denen er eine Anklage für angebracht hält, muß er die Sache zunächst dem Reichsankläger

als dem obersten Anklagebeamten Schwedens vorlegen. Dieser pflegt nur nach Prüfung aller Umstände und in besonders liegenden Fällen die Anklageerhebung anzuordnen. In dem Entwurf des neuen Kriminalgesetzbuchs ist eine Neuformulierung mit besserer Präzisierung erfolgt; es heißt darin, daß keine Strafe gegen die Schwangere zu verhängen ist, wenn sich diese infolge ihrer Schwangerschaft in einem Erregungszustand oder in schwerer Bedrängnis befand oder wenn sonstige besonders mildernde Umstände vorliegen. Kriminalpolitische Zielsetzung ist, in erster Linie nicht die gravide Frau, sondern den gewohnheitsmäßig und aus finanziellen Motiven handelnden Kurpfuscher oder Arzt zu treffen. Die Strafdrohung gegen diese Personen umfaßt im Entwurf 1 Jahr bis zu 6 Jahren Gefängnis (die Zuchthausstrafe existiert in Schweden nicht).

Die Statistik zeigt die überraschende Tatsache, daß mehr als 60% der vom Medizinalamt genehmigten Anträge von verheirateten Frauen stammten und weitere etwa 10% von früher verheirateten. Etwa ein Drittel hatte das dreißigste Lebensjahr überschritten. Noch bemerkenswerter erscheint, daß nicht weniger als 80% dieser Antragstellerinnen mindestens ein Kind hatten, etwa 13% hatten fünf oder mehr, 46 Frauen acht oder neun Kinder. Die Wirklichkeit erwies sich als sehr viel anders, als dies den Vorstellungen früherer Zeiten entsprach.

Es wurde oben bereits erwähnt, daß es notwendig wurde, Anfangskrankheiten zu überwinden, und daß die Rechtsanwendung nicht geradlinig verlief. Vor dem Jahre 1942 erfolgten auf Grund der damals engeren Gesetzgebung jährlich nur 4–500 legale Aborte, nach der Reform stieg die Zahl zunächst immer steiler in die Höhe, 1946 erfolgten 2378, 1949 5503 und 1951 sogar 6328 Aborte. Dies führte trotz der Einigkeit über die Grundlagen und die gesetzlichen Grundtatbestände im ganzen Lande zu hitzigen, ja leidenschaftlichen Debatten, wie sie in Schweden sonst selten sind. Kirchliche und freikirchliche Kreise erhoben vernehmlich ihre warnende Stimme gegen eine zu weite und unbekümmerte Auslegung der Vorschriften, vor allem richteten die Gynäkologen heftige Angriffe gegen die Psychiater und ihre zu große Nachgiebigkeit. Man behauptete, daß viele Frauen erfolgreich eine psychische Depression vortäuschten und daß es in manchen Städten fast jeder Frau gelang, die Abortbewilligung durch die Drohung, sich das Leben zu nehmen oder einen Kurpfuscher aufzusuchen, zu erlangen.

Rückschauend läßt sich nicht bezweifeln, daß diese Kritik Richtiges enthielt. Die vom Gesetzgeber verwandten Begriffe

»Schwäche« und »seelische Kräfte« sind juristisch unscharf und auslegungsfähig, es war begreiflich, daß sie anfangs viele Psychiater auch auf psychische oder psycho-physische Zustände anwandten, für die sie nicht bestimmt waren. Zahlreiche Frauen geraten, wenn sie die ersten Anzeichen einer unerwünschten, ihr Lebensschicksal entscheidenden, von ihnen als schweres Unglück empfundenen Gravidität feststellen, durch die physiologischen und psychischen Einwirkungen zunächst in schwere reaktive Depressionszustände und neigen zu neurotischen Reaktionsweisen, ohne daß aber die wirkliche Gefahr eines tiefgehenden seelischen Traumas mit bleibenden Folgen vorliegt. Im Gegenteil kann in diesen Fällen gerade ein Abort nachträgliche Schuldgefühle und ernste Reue-Neurosen mit sich führen. Ein Selbstmordrisiko kann gewiß bestehen, es darf aber, wie eine Nachprüfung der Ablehnungsfälle ergab, auch bei heftiger Alteration nicht ohne besondere Anhaltspunkte als ernsthaft drohend zugrundegelegt werden. Es erwies sich im Anfang für die Praxis daher als schwierig, den weiten Begriff der »Schwäche« mit einem eindeutigen und einheitlichen, dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Inhalt zu füllen. Begreiflicherweise sind hierbei zunächst nicht nur Fehldeutungen vorgekommen, sondern die Gesetzesinterpretation gestaltete sich in den einzelnen Landesteilen auch sehr unterschiedlich.

Als günstiges Gegengewicht wirkte die zunehmende Konzentrierung der Entscheidungen beim Sozialpsychiatrischen Ausschuß des Medizinalamts, die mehr und mehr zu einer einheitlicheren, den gesetzgeberischen Motiven besser Rechnung tragenden Gesetzesanwendung führte. Aber auch die im Jahre 1950 erfolgte Einsetzung einer neuen Kommission erwies sich als sachdienlich. Dieser Kommission, die unter dem Vorsitz des Stadtgerichtspräsidenten Sven Lutteman (Norrköping) stand, wurde von der Regierung der Auftrag erteilt, die Abortprophylaxe und Abortpraxis unter sozialpsychologischen und sozialstatistischen Gesichtspunkten zu untersuchen und im Falle von Mißständen Abänderungsvorschläge zu unterbreiten. Diese Kommission hat nach dreijähriger intensiver Arbeit eine mit bemerkenswerter Sorgfalt gefertigte und sich auf ein reich gegliedertes statistisches Material stützende Denkschrift von fast dreihundert Druckseiten vorgelegt.

Seitdem läßt sich ohne Gesetzesänderung eine stark und ständig *absinkende Kurve* der legalen Aborte feststellen. Während ihre Zahl auf dem Kulminationspunkt des Jahres 1951 6328 Fälle betrug, ging sie 1955 auf 4562 und 1957 auf 3386 zurück, im Jahre 1959 erfolgten noch 3071 und im Jahre 1960 nur noch

2792 Aborte (44% der Höchstzahl). Parallel hiermit läuft ein bemerkenswerter Rückgang der Abortanträge, dessen Gründe schwer bestimmbar sind; möglicherweise ist die Verwendung empfängnisverhütender Mittel zum mindesten bei den Ehegatten im Zunehmen oder die obengenannten abortprophylaktischen Maßnahmen wirken sich günstig aus. Während beim Medizinalamt im Jahre 1954 6079 Anträge eingingen, waren es im Jahre 1959 nur noch 4346. Aber auch die Praxis des Sozialpsychiatrischen Ausschusses scheint restriktiver geworden zu sein; jedenfalls wurden im Jahre 1949 89% der Anträge genehmigt, 1954 79% und in den beiden Jahren 1958 und 1959 je 65%. Die Anzahl der Zwei-Ärzte-Aborte geht immer mehr zurück, 1957 waren es 501 und 1959 440 Fälle, von ihnen beruhten nur noch 97 auf der Diagnose einer psychogenen Depression.

Man wird wohl annehmen können — ein endgültiges Urteil wäre schwierig und verfrüht —, daß die auf diesem Neuland entstandenen Anfangsschwierigkeiten überwunden werden konnten und eine gewisse Stabilisierung eingetreten ist. Zugleich kann auf beiden Flügeln der öffentlichen Meinung eine Beruhigung festgestellt werden; seit ziemlich langer Zeit wurde Kritik an der Gesetzgebung kaum noch, Kritik an der Praxis selten vernehmbar. Ausnahmen sind zu verzeichnen, sie bestätigen die Regel.

Die sukzessiv erfolgte Anerkennung erweiterter Indikationen dient der Aufgabe, eine große Zahl von Aborten, die zuvor gesetzwidrig erfolgten und sich nicht verhindern lassen, den Kurpfuschern zu entziehen und den Gynäkologen zuzuführen. Hinter den Reformen und Gesetzesänderungen steht aber das Ziel, die Anzahl der illegalen Aborte auch darüber hinaus zu verringern. Dieser Funktion dient die Einrichtung besonderer *Kuratoren*. Sie bildet nach dem Wunsch des Gesetzgebers einen Schwerpunkt der sozialpsychologischen Abortverhütung. Sie wurde bereits ein verheißungsvoller Ansatz zu einer positiven, individuell wirksamen Bekämpfung der Abtreibung.

Der Weg zur Genehmigung eines Aborts führt zu den staatlichen oder kommunalen Sozialorganen und den eigens hierfür bestimmten, in der Regel weiblichen Kuratoren. Diesen ist die Aufgabe übertragen, die für die Entscheidung erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die Anträge dann zusammen mit den ärztlichen Gutachten und allen sonstigen Unterlagen an das Medizinalamt weiterzuleiten. Diese Tätigkeit bringt die Kuratoren in nahen persönlichen Kontakt zu den abortsuchenden

Frauen. Hierdurch hat sich für sie zugleich ein reiches Arbeitsfeld gerade in den Fällen erschlossen, in denen keine legale Indikation vorliegt. Viele Frauen benötigen im Anfang einer unerwarteten Gravidität, die sie oft in einen panikartigen Seelenzustand versetzt hat, Aussprachemöglichkeit, wohlwollendes Verständnis, tätige Hilfe, menschliche Wärme und einen Appell an das zurückgestaute Muttergefühl, wenn sie ihre plötzlich verdunkelte Lage akzeptieren und von einem aus Ratlosigkeit und Verzweiflung erwachsenen Verhalten zurückgehalten werden sollen.

Mitunter muß materiell geholfen werden, und den Kuratoren steht durch die sozialen Institutionen der Weg hierzu offen. Mitunter kann der Furcht vor Diffamierung damit begegnet werden, daß die Übersiedlung in eine Großstadt ermöglicht wird. Mitunter kann den Mädchen, die sich vor Einsamkeit oder Vereinsamung fürchten, die Aufnahme in ein Mütterheim, in dem sich alle Frauen in der gleichen Lage befinden, in Aussicht gestellt werden. Mitunter kann schon dadurch geholfen werden, daß die Kuratorin — im Einvernehmen mit dem Mädchen — mit den Eltern spricht. Mitunter erweist sich auf ihren Wunsch eine Fühlungnahme mit dem Arbeitgeber als glücklich. Mitunter kann der entscheidende Abortgrund dadurch beseitigt werden, daß die Kuratorin den Kindesvater aufsucht. Unschematische, unbürokratische, den menschlichen Besonderheiten jedes Einzelfalles Rechnung tragende Arbeit von psychologisch geschulten, sozial erfahrenen und kontaktfähigen Kuratoren ist Vorbedingung des Erfolgs.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Arbeit sind günstig. Freilich sind ziffernmäßige Vergleiche mit früheren Jahrzehnten kaum möglich, da sich heute auch viele Kurpfuscher des Penicillins und anderer Antibiotica bedienen und schon hierdurch die Zahl der nachträglichen Einlieferungen in die Krankenhäuser — wichtigste Grundlage einstiger Statistiken — gesunken ist. Aber spätere Nachforschungen der Kuratoren (z. B. durch unauffällige Anfragen bei den deutschen Standesämtern entsprechenden Stellen) ergaben, daß Frauen, deren Antrag abgelehnt wurde, das Kind nur noch in verhältnismäßig wenigen Fällen nicht ausgetragen haben. Dies ist als ein erfreuliches Resultat der Reformen zu buchen. Nur ist die Arbeitsbasis hier noch verhältnismäßig schmal, da ja nur eine Minderzahl der Antragstellerinnen unverheiratet ist. Viele gravide Mädchen, die in ihrer schweren Lage dringend Vertrauen zu einer sozial erfahrenen Gesprächspartnerin, Hilfe und Beratung benötigen würden, scheuen wohl noch den Weg zur Kuratorin in der unbegründeten Furcht, ihr

Abtreibungswunsch würde zur Kenntnis anderer Behörden kommen.

Aber auch der verheirateten Frau kann von der Kuratorin häufig geholfen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß viele Verheiratete zwar einen Abortantrag stellen, in Wirklichkeit aber eine psycho-therapeutische Behandlung benötigen. Auch hierzu kann die Kuratorin verhelfen.

- 1 Vgl. für die frühere Zeit Gerhard Simson, »Schwedens Weg bei der Neuregelung der Schwangerschaftsunterbrechung«, Deutsche Medizinische Wochenschrift 1951, S. 1121; ders., Neue Juristische Wochenschrift 1950, S. 940.
- 2 Der Wortlaut des norwegischen »Lov om born utanom ekteskap« (Gesetz über die außerehelichen Kinder) ist in deutscher Übersetzung in dem Sammelwerk von Alexander Bergmann »Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht« (Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt) abgedruckt. Das Erbrecht beruht auf § 3 des Erbgesetzes, das schon 1854 erging, aber 1915 abgeändert wurde.
- 3 Im Entwurf des neuen schwedischen Kriminalgesetzbuchs ist diese Sondervorschrift nicht mehr enthalten.
- 4 Vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1962, S. 129.
- 5 Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission (Bonn 1959) Bd. 7, S. 146 (damaliger § 341).
- 6 Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik 1962, S. 60.
- 7 Die früheren schwedischen Erfahrungen auf diesem Gebiet werden von dem Psychiater Rudolf Schlaug in dem Buch von Ludwig Simon u. a. »De legala aborterna« (Stockholm 1953) behandelt; eine deutsche Übersetzung liegt leider nicht vor. Das instruktive Buch des Stockholmer Psychiaters Martin Ekblad »Induced Abortion on Psychiatric Grounds. A Follow-Up Study of 479 Women« (Verlag Ejnar Munksgaard, Kopenhagen 1955), legt die Verhältnisse und Statistiken aus der Zeit von 1955 zugrunde. Seitdem sind freilich bedeutsame Änderungen eingetreten.
- 8 Die von zwei Ärzten (darunter einem Amtsarzt) ohne Befragung des Medizinalamts genehmigten Abtreibungen konnten hier wegen fehlender genauere statistischer Aufgliederung nicht berücksichtigt werden. Sie betragen 1959 jedoch nur 433 Fälle, und bei ihnen war der prozentuale Anteil der diagnostizierten rein körperlichen Krankheiten höher. Die Indikation »Schwäche« war nur mit 157 Fällen vertreten.